



# HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2022

## Kleine Anfrage

**Lisa Deißler (Freie Demokraten) vom 25.07.2022**

### Mangelware Studienplatz

und

### Antwort

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In welchen Studiengängen gab es an welchen Hochschulen im Wintersemester 2021/22 bei jeweils wie vielen Studienplätzen mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze für das erste Fachsemester?

Ein Überschreiten der Anzahl der Studienplätze durch die Anzahl von Bewerbenden ergibt sich nur in den Studiengängen, für die eine bestimmte Zulassungszahl festgesetzt wurde. Die im Wintersemester 2021/2022 von einer solchen Zulassungsbeschränkung betroffenen Studiengänge an den einzelnen Hochschulen sowie die jeweils zur Verfügung stehende Anzahl von Studienplätzen können der anliegenden „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2021/2022 vom 8.6.2021 (GVBl. 2021, 311; hier Anlage 1) sowie den ebenfalls anliegenden Satzungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (Anlage 2) und der Technischen Universität Darmstadt (Anlage 3), die die Zulassungszahlen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte eigenständig festlegen, entnommen werden. An den Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim University wurden keine Zulassungszahlen festgesetzt.

Frage 2. Wie gestaltet sich die Geschlechterverteilung der abgelehnten Bewerbungen im Wintersemester 2021/22?

Nicht alle Hochschulen erfassen das Merkmal des Geschlechts bei der Erstellung von Ablehnungsbescheiden. Soweit die Hochschulen Angaben machen konnten, ergibt sich für das Wintersemester 2021/2022 bei den abgelehnten Bewerbungen eine Verteilung von 70 % (Frauen) zu 30 % (Männer). Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „keine Angabe“ werden in der Statistik der jeweiligen Hochschulen aus Datenschutzgründen per Zufallsprinzip den Geschlechtern weiblich/männlich zugewiesen, um keinen Einzelfallnachweis zu ermöglichen.

Frage 3. Wie viele der abgelehnten Studieninteressierten konnten jeweils über den Klageweg einen Studienplatz erstreiten?

Im Wintersemester 2021/2022 waren an den hessischen Hochschulen insgesamt zwei Studienplätze der Medizin durch gerichtliche Anordnung zusätzlich zu vergeben.

Frage 4. Inwiefern sind bei dem Ungleichgewicht zwischen Bewerbungen und Studienplätzen Muster über Jahre und Hochschulen zu erkennen?

Der Bewerberüberhang geht seit 2016 in den meisten zulassungsbeschränkten Studiengängen an hessischen Hochschulen laufend zurück. Dies hat auch zur Folge, dass in einer zunehmenden Zahl von Studiengängen die Zulassungsbeschränkungen aufgehoben werden konnten. Über die Jahre ist jedoch ein konstanter Bewerberüberhang an allen hessischen universitären Standorten in den Studiengängen der Medizin, Zahn- und Tiermedizin, der Pharmazie sowie in der Psychologie festzustellen. Dieser Befund gilt bundesweit, so dass die Vergabe der Studienplätze in diesen Studiengängen außer der Psychologie im Zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung erfolgt. An den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ist im Wesentlichen der Studiengang der Sozialen Arbeit und zudem an einzelnen Hochschulen der Studiengang der Betriebswirtschaftslehre betroffen. Weitere Muster über die Jahre und Hochschulen sind nicht zu

erkennen. Insoweit unterliegen Zulassungsbeschränkungen jährlichen Schwankungen aufgrund der jeweiligen Nachfrage auf der Seite der Bewerbenden.

Frage 5. Welche Lehren ziehen die Landesregierung und die Hochschulen aus dem Mangel an Studienplätzen in den jeweiligen Fächern?

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Verhältnis der Bewerbungen zu den Studienplätzen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang allein nicht abgeleitet werden kann, dass ein proportional entsprechender Mangel an Studienplätzen besteht. Dies liegt in der Vielzahl von Mehrfachbewerbungen begründet, da sich viele Studieninteressierte an verschiedenen Hochschulen oder auch fächerübergreifend bewerben. Das bedeutet, dass Personen, die sich auf einen Studienplatz beworben haben, auch im Falle einer Ablehnung durchaus einen Studienplatz ihrer Wahl an anderer Stelle erhalten haben können. In Bezug auf die Entwicklung der letzten Jahre ist jedoch zu konstatieren, dass u. a. auch mit Hilfe der beiden Bund-Länder-Programme, dem Hochschulpakt 2020 und dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erfolgreich und nachhaltig Studienplätze aufgebaut werden konnten. Gerade im Studiengang Medizin, dessen Studienplätze infolge des bundesweit bestehenden, dauerhaften Überhangs an Bewerbenden im Zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden, wurden durch den Abbau der Teilstudienplätze an der Philipps-Universität Marburg die Anzahl der Vollstudienplätze zum Wintersemester 2022/2023 signifikant erhöht.

Frage 6. Inwiefern deckt sich der tatsächliche Bedarf an Studienplätzen, gemessen an den Bewerbungszahlen, mit Modellrechnungen vergangener Jahre?

Frage 7. Welche Modellrechnungen liegen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst hinsichtlich der Nachfrageentwicklung in einzelnen Studiengängen für die kommenden Jahre vor?

Frage 8. Welche Schlüsse zieht das Ministerium für Wissenschaft und Kunst aus den Modellrechnungen hinsichtlich der Reaktion auf die künftige Nachfrage?

Frage 9. Inwiefern beeinflussen die zuvor erwähnten Modellrechnungen die Planungen zur Verbesserung der Betreuungsrelation an hessischen Hochschulen?

Die Fragen 6 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Erfahrungsgemäß können sich die Zahlen der Bewerbungen für einzelne Studienfächer im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen sehr schnell verändern und lassen sich daher kaum zuverlässig prognostizieren. Auf Bedarfsrechnungen für einzelne Studiengänge wird daher verzichtet. Alle Absprachen zur Entwicklung der Studierendenzahlen mit den Hochschulen, die im Hessischen Hochschulpakt 2021 bis 2025 vereinbart wurden, stützen sich auf die Prognose der Kultusministerkonferenz (KMK) „Vorausberechnung der Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger 2019 bis 2030“ vom 16.05.2019<sup>1</sup>. Die Zielkorridore für die Entwicklung der Studierendenzahlen an den einzelnen Hochschulen wurden auf Basis der KMK-Prognose ermittelt und mit den Hochschulen abgestimmt. Im Rahmen dieser Vereinbarung sowie der individuellen Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen sorgen die Hochschulen in Eigenverantwortung für die Erreichung der gesetzten Ziele. Dazu gehört neben der Entwicklung der Studierendenzahlen (Zielkorridor) auch die Verbesserung der Betreuungsrelationen. Dabei liegt es grundsätzlich im Eigeninteresse der Hochschulen, Studienplätze auch in den zulassungsbeschränkten Studiengängen aufzubauen, zumal ein Nichterreichen der Zielzahlen zu finanziellen Nachteilen für die Hochschulen führt. So ist z. B. die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudiengang Psychologie in Hessen insgesamt von 532 im Wintersemester 2019/2020 auf 613 im Wintersemester 2021/2022 gestiegen. Diese Form der Hochschulsteuerung hat sich bewährt, weil die Hochschulen Veränderungen in den Interessen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber schneller wahrnehmen und passgenauer darauf reagieren können als das Ministerium. In den individuellen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen wurden darüber hinaus Studienanfängerzahlen für bestimmte Studiengänge vereinbart, an deren Angebot ein besonderes gesellschaftliches Interesse besteht.

Wiesbaden, 2. September 2022

**Angela Dorn**

#### **Anlage(n):**

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage(n) kann im Landtagsinformationssystem unter:

➔ <http://starweb.hessen.de> abgerufen werden.

<sup>1</sup> <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/hochschulstatistik/vorausberechnung-der-anzahl-der-studienanfangerinnen-und-studienanfanger-2019-2030.html>

**juris-Abkürzung:** HSchulZulZ2021/2022V  
**Ausfertigungsdatum:** 08.06.2021  
**Gültig ab:** 30.06.2021  
**Gültig bis:** 31.03.2022  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**   
**Fundstelle:** GVBl. 2021, 311  
**Gliederungs-Nr:** 70-305

---

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2021/2022  
(Hessische Zulassungszahlenverordnung 2021/2022)  
Vom 8. Juni 2021

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 30.06.2021 bis 31.03.2022*

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2021/2022 (Hessische Zulassungszahlenverordnung 2021/2022) vom 8. Juni 2021	30.06.2021 bis 31.03.2022
Eingangsformel	30.06.2021 bis 31.03.2022
§ 1	30.06.2021 bis 31.03.2022
§ 2	30.06.2021 bis 31.03.2022
§ 3	30.06.2021 bis 31.03.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Für das Wintersemester 2021/2022 werden für die Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester und von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**1. für Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehramt)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Hochschule Darmstadt</b>										
Angewandte Sozialwissenschaften	90	0	90	0	90	0				
Architektur	180	0	180	0	185	0				
Betriebswirtschaftslehre	150	70	150	50	150	85				
Biotechnologie	80	0	75	0	75	0	75			
Energiewirtschaft	40	0	60	0	65	0	80			
Informationsrecht	0	0	0	0	75	0				
Innenarchitektur	80	0	80	0	85	0				
Logistik-Management	60	0	60	0	60	0				
Onlinejournalismus	50	0	50	0	50	0	50			
Onlinekommunikation	80	0	75	0	75	0	75			
Soziale Arbeit	210	0	200	0	165	0				
Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft	0	0	70	0	60	0				
Soziale Arbeit Plus - Migration und Globalisierung	20	0	20	0	15	0	15	0		

Technische Chemie	60	0	75	0	75	0	75
Umweltingenieurwesen	70	0	80	0	80	0	80
Wirtschaftsingenieurwesen	150	0	140	0	140	0	140
Wirtschaftspsychologie	60	0	60	0	60	0	

**b) Frankfurt University of Applied Sciences**

Architektur	84	84	84	84			
Bauingenieurwesen	94	94	94	94			
Betriebswirtschaft - Business Administration	77	77	77	77	77	77	77
Betriebswirtschaft Doppelabschluss	8						
Engineering Business Information Systems	35						
International Business Administration	37	37	37	37	37	37	37
International Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik)	73						
International Finance	44						
Public und Non-Profit Management	42						
Real Estate und Facility Management	38						
Real Estate und Integrale Gebäudetechnik	19						
Soziale Arbeit	310						

Soziale Arbeit transnational	18						
Wirtschaftsrecht - Business Law	83	83	83	83	83	83	83

### **c) Hochschule Fulda**

Berufspädagogik Fach Gesundheit	50	0	50	0	50	0	
Hebammenkunde (dual)	50	0	50	0	50	0	50
International Business & Management	40	40	40	40	40	40	
International Health Sciences	60	0	60	0	60	0	60
Internationale BWL	90	90	90	90	90	90	90
Oecotrophologie	128	0	100	0	100	0	
Physiotherapie	45	0	45	0	45	0	45
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	0	60	0	60	0	60	0
Soziale Arbeit (Präsenz)	120	120	120	120	120	120	120
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (dual)	30	0	30	0	30	0	30
Wirtschaftsrecht - Nachhaltigkeit und Ethik	45	0	45	0	45	0	45

### **d) Justus-Liebig-Universität Gießen**

Bewegung und Gesundheit	130	0	140	0
Biologie	175	0	170	0
Ernährungswissenschaften	115	0	115	0

Kindheitspädagogik	135	0	135	0						
Lebensmittelchemie	35	0	33	0						
Medizin	180	175	175	175	160	155	155	155	155	155
Ökotrophologie	180	0	180	0						
Psychologie	150	0	150	0	150	0				
Rechtswissenschaft	400	100								
Tiermedizin	210	0	190	0	180	0	180	0	180	0
Umweltmanagement	120	0	120	0						
Wirtschaftswissenschaften	440	30	450	0						
Zahnmedizin	34	32	29	29	29	29	29	29	29	29

**e) Technische Hochschule Mittelhessen**

Architektur	60	40	60	40	60	40				
Betriebswirtschaft	190	130	160	95	160	90	190			
Eventmanagement und -technik	93	0	100	0	103	0	80			
Medizinisches Management	90	90	90	90	90	90	90			

**f) Universität Kassel**

Architektur	115	0	115	0	115	0				
Biologie	70	0	70	0	70	0				
Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung	75	0	70	0	70	0				

Psychologie	95	0	90	0	80	0	
Soziale Arbeit	330	0	330	0	330	0	
Stadtplanung/Regionalplanung	50	0	55	0	55	0	
Wirtschaftspädagogik	115	0	115	0	110	0	
Wirtschaftsrecht	120	0	120	0	120	0	151
Wirtschaftswissenschaften	360	0	350	0	390	0	360

**g) Philipps-Universität Marburg**

Betriebswirtschaft	120	45	95	35	75	30				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	170	0	145	0	125	0				
Humanbiologie	70	0	52	0	45	0				
Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre	40	0	35	0	30	0				
Medienwissenschaft	66	0	53	0	50	0				
Medizin	302	0	291	0	291	0	287	0	287	0
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	149	0	129	0						
Pharmazie	140	85	120	75	115	75	110	70		
Psychologie	145	0	125	0	65	0				
Volkswirtschaftslehre	40	25	30	15	20	10				
Zahnmedizin	37	34	33	32	32	31	31	30	30	30



## h) Hochschule RheinMain

Architektur	60	45	55	35	55	35	55	
Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Elektrotechnik	30	0	30					
Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau	30	0	30	0	30	0		
Business Administration	60	80	80	90	100	80		
Business and Law in Accounting and Taxation	60	80	80	90	90	80	80	80
Digital Business Management	50	50	50	80	80	80		
Elektro- und Luftfahrttechnik	30	30	30	30	30	30	30	20
Gesundheitsökonomie	60	90	90	100	100	80		
Immobilienmanagement	65	0	70	0	65	0		
Innenarchitektur - Raum Inszenierung Design	30	30	30	30	30	30		
Insurance and Banking	60	80	80	100	100	80		
International Management	50	50	50	70	70	70	70	60
International Media Management	25							
Media: Conception & Production	25	30	45	45	45	45		
Media Management	75	85	85	85	85	85		
Medieninformatik	55	0	55	0	55	0	50	
Soziale Arbeit	110	110	110	110	110	110	110	

Soziale Arbeit (BASA online)	35	35	35	35	35	35	35	35
Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend	45	0	45	0	45	0	45	
Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management	100							
Soziale Arbeit - Teilzeit	10	10	10	10	10	10	10	10
Wirtschaftsinformatik	60	0	60	0	60	0	60	

## 2. für Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

### Hochschule/Studiengang

### Fachsemester

1 2 3 4 5 6 7 8 9

#### a) Justus-Liebig-Universität Gießen

Biologie für das Lehramt an Gymnasien

110 0

Lehramt an Förderschulen

210 0 210 0

Lehramt an Grundschulen

220 0 220 0

Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Ethik“

30 0 30 0

Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion“

30 0 30 0

#### b) Universität Kassel

Biologie für das Lehramt an Gymnasien

75 0 75 0 75 0 75 0 65

Deutsch für das Lehramt an Gymnasien

145 0 130 0 130 0 120 0 100

Lehramt an Grundschulen	240	0	240	0	240	0	210		
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	80	0	80	0	80	0	80	0	75

**c) Philipps-Universität Marburg**

Biologie für das Lehramt an Gymnasien	60	0	55	0	50	0	45	0	45
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	30	0							

**3. für Studiengänge mit Abschluss Master**

**Hochschule/Studiengang**

**Fachsemester**

**1 2 3 4 5 6**

**a) Hochschule Darmstadt**

Wirtschaftsingenieurwesen 03	35	30	30				
Wirtschaftsingenieurwesen 04	15	15	15	15			
Wirtschaftspsychologie	30	0	30	0			

**b) Frankfurt University of Applied Sciences**

Accounting and Finance	32						
Globale Logistik - Global Logistics	36						
Leadership	21						
Strategisches Informationsmanagement	19						
Wirtschaftsinformatik	21						
Wirtschaftsingenieurwesen	37						

### c) Hochschule Fulda

Accounting, Finance, Controlling	35	35	35		
Food Processing	10	20	10		
Food Processing (berufsbegleitend)	15	0	15	0	15
Intercultural Communication and European Studies	30	0	30	0	
International Management	35	35	35		
Psychosoziale Beratung und Therapie in der Sozialen Arbeit	20	0	20	0	20
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“	0	20	0	20	0
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/Sozialraumorganisation“	0	20	0	20	0
Supply Chain Management	25	0	25		

### d) Justus-Liebig-Universität Gießen

Betriebswirtschaftslehre	140	80	140	85	
Ernährungswissenschaften	65	35			
Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control and Learning	30	0			
Psychologie	60	0			
Psychologie, Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“	90	0			
Umweltwissenschaften	40	20			

### e) Universität Kassel

Berufspädagogik Fach Gesundheit	30	0	0	0
Business Studies	50	50	50	
Klinische Psychologie und Psychotherapie	60	0	30	0
Psychologie	30	0	60	0
Wirtschaft, Psychologie und Management	30	0	30	

**f) Philipps-Universität Marburg**

Biodiversität und Naturschutz	30	0		
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	50	0	45	0
International Business Management	10	0		
Klinische Linguistik	20	0		
Klinische Psychologie und Psychotherapie	60	0	47	0
Molecular and Cellular Biology	45	0		
Motologie und Psychomotorik	35	0		
Psychologie	72	49		

**g) Hochschule RheinMain**

Media & Design Management	15	0	30	0
---------------------------	----	---	----	---

**§ 2**

Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 2021

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

# UniReport



## Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Wintersemester 2021/22

Aufgrund § 2 Abs. 1 S. 2 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) sowie §§ 37 Abs. 8 und 84 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 der Kapazitätsverordnung vom 10. Januar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. I, S. 230 f.), hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 22.06.2021 und am 06.07.2021 die nachstehende Satzung erlassen:

### § 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zum Wintersemester 2021/22 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

#### 1. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Magister oder Staatsexamen (ohne Lehramt)

Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Biochemie Bachelor	66	0	53	0	53	0				
Bioinformatik Bachelor	42	0	29	0	29	0				
Biowissenschaften Bachelor	202	0	153	0	153	0				
BWL Nebenfach	45									
Erziehungswissenschaft Bachelor	190	77	115	77	115	77				
Erziehungswissenschaft Nebenfach	60									
Gender Studies Nebenfach	40	0	28	0	28	0				
Geographie Nebenfach	60									
Germanistik Nebenfach	60	29	43	29	43	29				
Kulturanthropologie Bachelor	30									
Kulturanthropologie Nebenfach	28									

Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Linguistik Bachelor	39	0	27	0	27	0				
Medizin Staatsexamen	389	0	367	0	294	0	321	0	326	0
Medizintechnik Bachelor	siehe „Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ in der aktuellen Fassung									
Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften Bachelor	0	77	0	77	0	0	0			
Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften Bachelor	40	0	34	0	34	0	0	0		
Pharmazie Staatsexamen	71	58	58	58	58	58	58	58		
Politikwissenschaft Bachelor	323									
Politikwissenschaft Nebenfach	157									
Psychologie Bachelor	150	0	108	0	108	0				
Rechtswissenschaft Staatsexamen	540	138	323	138						
Rechtswissenschaft Nebenfach	40									
Soziologie Bachelor	289									
Soziologie Nebenfach	154									
Sportwissenschaften Bachelor	60	0	47	0	0	0				
Theater-, Film- und Medienwissenschaften Bachelor	60	0	30	0	30	0				
VWL Nebenfach	43									
Wirtschaftspädagogik Bachelor	74	0	46	0	46	0				
Wirtschaftswissenschaften Bachelor	664	350	526	350	526	350				
Zahnmedizin Staatsexamen	46	0	100	0	92	0	83	0	82	0

## 2. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Studiengang Lehramt an Grundschulen	300	186	279	186	279	186	223			
Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen	250	87	203	87	203	87	203			
Studiengang Lehramt an Gymnasien	300	104	242	104	242	104	242	104	242	
Studiengang Lehramt an Förderschulen	150	0	138	0	138	0	138	0	138	
Biologie, Lehramt an Haupt- und Realschulen	30									
Biologie, Lehramt an Gymnasien	30									
Deutsch, Lehramt an Haupt- und Realschulen	60									
Deutsch, Lehramt an Gymnasien	60									
Islamische Religion, Lehramt an Haupt- und Realschulen	30									



Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Islamische Religion, Lehramt an Gymnasien	30									
Politik und Wirtschaft, Lehramt an Haupt- und Realschulen	40									
Politik und Wirtschaft, Lehramt an Gymnasien	40									
Sport, Lehramt an Grundschulen	39									
Sport, Lehramt an Haupt- und Realschulen	27									
Sport, Lehramt an Gymnasien	28									
Sport, Lehramt an Förderschulen	20									

### 3. Studiengänge mit Abschluss Master

Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
Arzneimittelforschung Master, 2-sem.	5	5		
Arzneimittelforschung Master, 4-sem.	5	5	5	5
Betriebswirtschaftslehre Master	126	0	124	0
Biochemie Master	40	0	38	0
Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation Master	15	0	15	0
Geographie der Globalisierung Master	40	0	40	0
Internationale Studien/ Friedens- und Konfliktforschung Master	70	0	69	0
Islamische Studien Master	30	0	28	0
International Management Master (engl.)	40	0	38	0
International Master Audiovisual and Cinema Studies	8	0	8	0
Kinder- und Jugendliteratur/Buchwissenschaft Master	20	0	17	0
Klinische Psychologie und Psychotherapie Master	90	0	0	0
Master of International Economics and Economic Policy	40	0	36	0
Master of Science in Money & Finance	39	0	38	0
Master of Quantitative Economics ... (GSEFM)	34			
Molekulare Biowissenschaft Master	37	0	34	0
Physical Biology of Cells and Cell Interactions Master	18	0	18	0
Politikwissenschaft Master	60	0	60	0
Politische Theorie Master	36	0	34	0
Psychologie Master	60	0	112	0

Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
Soziologie Master	83	0	81	0
Sozialethik im Gesundheitswesen Master	15	0	0	0
Theater-, Film- und Medienwissenschaften Master	25	0	24	0
Umweltwissenschaften Master	35			
Wirtschaftsinformatik Master	30	11	26	11
Wirtschaftspädagogik Master	50	0	45	0
Wirtschaftssoziologie Master	30	0	30	0

## § 2

Der Zulassungszahlenfestsetzung nach § 1 liegen die folgenden Normwerte zu Grunde:

Fach	Abschluss	CNW-Gesamt	davon	CNW-Anteil	Lehrinheit
Ästhetik	Master	0,7500	davon	0,1669	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0393	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,2039	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
			davon	0,1055	Philosophie
			davon	0,0507	Kunstgeschichte
			davon	0,0721	Musikwissenschaft
			davon	0,0305	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0305	Romanistik
			davon	0,0507	Kunstpädagogik
Afrikanistik	Master	1,4000	davon	1,4000	Afrikanistik
Afrikanistik	Bachelor NF	0,7500	davon	0,7500	Afrikanistik
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Bachelor HF	1,1083	davon	0,9717	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0222	Romanistik
			davon	0,0222	Skandinavistik
			davon	0,0222	Klassische Philologien
			davon	0,0233	Philosophie
			davon	0,0233	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
davon	0,0233	Kunstgeschichte			
Altorientalistik	Bachelor NF	0,8500	davon	0,8500	Archäologie
Altorientalische Philologie	Bachelor NF	0,5917	davon	0,5917	Archäologie
American Studies	Bachelor HF	0,8600	davon	0,8600	Amerikanistik/Anglistik
American Studies	Bachelor NF	0,4933	davon	0,4933	Amerikanistik/Anglistik
American Studies	Master	0,7333	davon	0,7333	Amerikanistik/Anglistik
Anglophone Literatures, Cultures and Media	Master	0,9333	davon	0,9333	
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients o.V., 2-sem.	Master	0,3500	davon	0,3500	Archäologie
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie, 2-sem.	Master	0,3000	davon	0,3000	Archäologie
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients mit dem Schwerpunkt Altorientalische Philologie, 2-sem.	Master	0,4000	davon	0,4000	Archäologie

Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients o.V., 4-sem.	Master	0,8433	davon	0,8433	Archäologie
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie, 4-sem.	Master	0,7933	davon	0,7933	Archäologie
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients mit dem Schwerpunkt Altorientalische Philologie, 4-sem.	Master	0,8933	davon	0,8933	Archäologie
Achäologische Wissenschaften o.V.	Bachelor HF	1,6717	davon	1,6717	Archäologie
Achäologische Wissenschaften mit Vertiefung Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	Bachelor HF	1,5033	davon	1,5033	Archäologie
Achäologische Wissenschaften mit Vertiefung Archäologie von Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike	Bachelor HF	1,6033	davon	1,6033	Archäologie
Achäologische Wissenschaften mit Vertiefung Klassische Archäologie	Bachelor HF	1,7567	davon	1,7567	Archäologie
Achäologische Wissenschaften mit Vertiefung Vor- und Frühgeschichte	Bachelor HF	1,6600	davon	1,6600	Archäologie
Achäologische Wissenschaften mit Vertiefung Altorientalische Philologie	Bachelor HF	1,7867	davon	1,7867	Archäologie
Achäologische Wissenschaften mit Vertiefung Vorderasiatische Archäologie	Bachelor HF	1,7200	davon	1,7200	Archäologie
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	Bachelor NF	0,4833	davon	0,4833	Archäologie
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen, 2-sem.	Master	0,2667	davon	0,2667	Archäologie
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen, 4-sem.	Master	0,8667	davon	0,8667	Archäologie
Archäologie von Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike	Bachelor NF	0,5250	davon	0,5250	Archäologie
Archäologie von Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike, 2-sem.	Master	0,2000	davon	0,2000	Archäologie
Archäologie von Münze, Geld und Wirtschaft in der Antike, 4-sem.	Master	1,0500	davon	1,0500	Archäologie
Archäometrie	Bachelor NF	0,5467	davon	0,3400	Archäologie
			davon	0,1067	Geowissenschaften
			davon	0,1000	Geographie
Arzneimittelforschung 2-sem.	Master	1,4733	davon	1,4733	Pharmazie
Arzneimittelforschung 4-sem.	Master	2,2000	davon	2,2000	Pharmazie
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor NF	0,5167	davon	0,5167	Wirtschaftswissenschaften
Betriebswirtschaftslehre / Business Administration	Master	1,5421	davon	1,4977	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0444	Informatik
Biochemie	Bachelor HF	3,5967	davon	0,1467	Mathematik
			davon	2,1167	Biochemie
			davon	0,8067	Chemie
			davon	0,0600	Pharmazie
			davon	0,2600	Physik
			davon	0,2067	Biologie
Biochemie	Master	2,0229	davon	1,5798	Biochemie
			davon	0,2639	Chemie
			davon	0,1170	Pharmazie
			davon	0,0453	Physik
			davon	0,0170	Biologie

Bioinformatik	Bachelor HF	2,3367	davon	0,2000	Mathematik
			davon	0,1844	Informatik
			davon	0,4678	Chemie
			davon	0,4844	Biologie
Bioinformatik	Master	1,9608	davon	0,1935	Mathematik
			davon	0,7840	Informatik
			davon	0,0595	Physik
			davon	0,1948	Chemie
			davon	0,6694	Biologie
Biophysik	Bachelor HF	2,8877	davon	1,6208	Physik
			davon	0,0752	Biochemie
			davon	0,9357	Chemie
			davon	0,2560	Biologie
Biophysik	Master	2,2444	davon	1,0835	Physik
			davon	0,5389	Chemie
			davon	0,0999	Biochemie
			davon	0,5221	Biologie
Biowissenschaft	Bachelor HF	3,3900	davon	0,0433	Mathematik
			davon	0,3733	Physik
			davon	0,6133	Chemie
			davon	2,3600	Biologie
Chemie	Bachelor HF	4,0298	davon	0,0015	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0838	Geowissenschaften
			davon	0,0055	Informatik
			davon	0,1171	Physik
			davon	3,7725	Chemie
			davon	0,0450	Biochemie
			davon	0,0045	Pharmazie
			davon	0,0045	Pharmazie
Chemie	Master	2,7047	davon	2,4834	Chemie
			davon	0,0189	Biochemie
			davon	0,1349	Pharmazie
			davon	0,0676	Physik
Comparative Dramaturgy and Performance Research	Master	0,4833	davon	0,4833	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
Comparative Literature	Master	0,7778	davon	0,3574	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,1348	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
			davon	0,0507	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0841	Romanistik
			davon	0,0507	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0333	Klassische Philologien
			davon	0,0333	Kunstgeschichte
			davon	0,0333	Philosophie
Curatorial Studies	Master	0,7150	davon	0,0353	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0687	Ethnologie
			davon	0,1020	Philosophie
			davon	0,0353	Archäologie
			davon	0,4383	Kunstgeschichte
			davon	0,0353	Kunstpädagogik
Deutsche Literatur	Master	0,6833	davon	0,6833	Germanistik und Linguistik
Deutsch-portugiesische Studien	Master	0,4333	davon	0,4333	Romanistik
Dramaturgie	Master	0,0867	davon	0,7333	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
			davon	0,0667	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0667	Musikwissenschaft

Empirische Sprachwissenschaft ohne Vertiefung, 8-semestrig	Bachelor	2,2907	davon	1,4240	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,1515	Afrikanistik
			davon	0,1697	Skandinavistik
			davon	0,1342	Japanologie
			davon	0,1727	Judaistik
			davon	0,1667	Südostasienwissenschaften
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Afrikanische Sprachwissenschaft, 8-semestrig	Bachelor	2,2056	davon	0,5056	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,7000	Afrikanistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Baltische Sprachwissenschaft, 8-semestrig	Bachelor	2,8056	davon	2,4322	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,3733	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Indogermanische Sprachwissenschaft, 8-semestrig	Bachelor	2,3184	davon	2,1319	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,1865	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Japanische Sprachwissenschaft, 8-semestrig	Bachelor	2,0156	davon	0,5056	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,5100	Japanologie
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Kaukasische Sprachwissenschaft, 8-semestrig	Bachelor	2,1522	davon	1,9225	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,2297	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Phonetik, 8-semestrig	Bachelor	1,9056	davon	1,9056	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Skandinavistik, 8-semestrig	Bachelor	2,4056	davon	0,5056	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,9000	Skandinavistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprachen und Kulturen Südostasiens, 8-semestrig	Bachelor	2,3722	davon	0,5056	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,8667	Südostasienwissenschaften
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprache und Kultur des Judentums, 8-semestrig	Bachelor	2,4389	davon	0,5056	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,9333	Judaistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprache und Kultur Koreas, 8-semestrig	Bachelor	2,5389	davon	2,5389	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Vergleichende Sprachwissenschaft, 8-semestrig	Bachelor	2,3389	davon	2,3389	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft ohne Vertiefung	Bachelor NF	0,9736	davon	0,4598	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0622	Afrikanistik
			davon	0,0622	Skandinavistik
			davon	0,0493	Archäologie
			davon	0,1156	Judaistik
			davon	0,0756	Südostasienwissenschaften
			davon	0,0099	Klassische Philologien
			davon	0,0667	Japanologie
			davon	0,0119	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0233	Amerikanistik / Anglistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Afrikanische Sprachwissenschaft	Bachelor NF	1,0333	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,9333	Afrikanistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Altorientalische Sprachen	Bachelor NF	0,6833	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,5833	Archäologie

Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Baltische Sprachwissenschaft	Bachelor NF	1,1244	davon	1,0747	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0498	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Digital Humanities	Bachelor NF	0,6590	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,5590	Informatik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Englische Sprachwissenschaft	Bachelor NF	0,4500	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,3500	Amerikanistik / Anglistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Indogermanische Sprachwissenschaft	Bachelor NF	0,9855	davon	0,9544	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0311	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Japanische Sprachwissenschaft	Bachelor NF	1,1000	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,0000	Japanologie
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Kaukasische Sprachwissenschaft	Bachelor NF	0,9020	davon	0,8347	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0672	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Phonetik	Bachelor NF	0,9000	davon	0,9000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Semitische Sprachen	Bachelor NF	1,0000	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,5667	Judaistik
			davon	0,1556	Archäologie
			davon	0,1778	Kultur und Religion des Islam
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Skandinavistik	Bachelor NF	1,0333	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,9333	Skandinavistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprachen und Kulturen Südasiens	Bachelor NF	1,2333	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,1333	Südostasienwissenschaften
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprache und Kultur des Judentums	Bachelor NF	1,2667	davon	0,1000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,1667	Judaistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprache und Kultur Koreas	Bachelor NF	1,1667	davon	1,1667	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Vergleichende Sprachwissenschaft	Bachelor NF	0,9667	davon	0,9667	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft ohne Vertiefung, 2-semestrig	Master	0,5319	davon	0,3949	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0148	Klassische Philologien
			davon	0,0611	Afrikanistik
			davon	0,0611	Südostasienwissenschaften
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Afrikanische Sprachwissenschaft, 2-semestrig	Master	0,5000	davon	0,1333	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,3667	Afrikanistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Indogermanische Sprachwissenschaft, 2-semestrig	Master	0,5667	davon	0,5000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0667	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Kaukasische Sprachwissenschaft, 2-semestrig	Master	0,5667	davon	0,5444	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0222	Klassische Philologien
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Phonetik, 2-semestrig	Master	0,4917	davon	0,4917	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprachen und Kulturen Südasiens, 2-semestrig	Master	0,5000	davon	0,1333	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,3667	Südostasienwissenschaften

Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Vergleichende Sprachwissenschaft, 2-semestrig	Master	0,3333	davon	0,3333	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft ohne Vertiefung, 4-semestrig	Master	1,2784	davon	1,0469	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0611	Afrikanistik
			davon	0,1704	Südostasienwissenschaften
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Afrikanische Sprachwissenschaft, 4-semestrig	Master	0,6333	davon	0,2667	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,3667	Afrikanistik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Indogermanische Sprachwissenschaft, 4-semestrig	Master	1,4700	davon	1,4700	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Kaukasische Sprachwissenschaft, 4-semestrig	Master	1,4700	davon	1,4700	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Phonetik, 4-semestrig	Master	1,2750	davon	1,2750	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Sprachen und Kulturen Südasiens, 4-semestrig	Master	1,4222	davon	0,4000	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,0222	Südostasienwissenschaften
Empirische Sprachwissenschaft mit Vertiefung Vergleichende Sprachwissenschaft, 4-semestrig	Master	1,2667	davon	1,2667	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
English Studies	Bachelor HF	1,0935	davon	1,0935	Amerikanistik / Anglistik
English Studies	Bachelor NF	0,7278	davon	0,7278	Amerikanistik / Anglistik
Erziehungswissenschaften	Bachelor HF	1,6577	davon	0,0667	Gesellschaftswissenschaften
			davon	1,0378	Erziehungswissenschaften
			davon	0,4325	Lehramt
			davon	0,1207	Pädagogische Psychologie
Erziehungswissenschaften	Bachelor NF	0,6333	davon	0,6333	Erziehungswissenschaften
Erziehungswissenschaften	Master	1,1900	davon	0,8511	Erziehungswissenschaften
			davon	0,3389	Lehramt
Ethnologie	Bachelor HF	1,2683	davon	0,9017	Ethnologie
			davon	0,0182	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0515	Südostasienwissenschaften
			davon	0,0182	Kunstpädagogik
			davon	0,0182	Evangelische Theologie
			davon	0,0515	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0515	Afrikanistik
			davon	0,0182	Archäologie
			davon	0,0515	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0515	Germanistik und Linguistik
Ethnologie	Bachelor NF	0,2400	davon	0,0182	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
			davon	0,0182	Amerikanistik / Anglistik
Ethnologie, jetzt: Sozial- und Kulturanthropologie	Master	0,7200	davon	0,7200	Ethnologie
Evangelische Theologie, Magister Theologiae	Magister	3,1269	davon	3,0535	Evangelische Theologie
			davon	0,0147	Rechtswissenschaft
			davon	0,0147	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0147	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0147	Philosophie
Filmkultur; Archivierung, Programmierung, Präsentation	Master	0,9000	davon	0,0147	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,9000	Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Gender Studies	Bachelor NF	0,4583	davon	0,0278	Rechtswissenschaft
			davon	0,2143	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0833	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0159	Sportwissenschaften
			davon	0,0139	Evangelische Theologie
			davon	0,0159	Ethnologie
			davon	0,0159	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0278	Kunstpädagogik
			davon	0,0139	Judaistik
			davon	0,0139	Amerikanistik / Anglistik
Geographie ohne Vertiefung	Bachelor HF	2,6499	davon	0,0118	Rechtswissenschaft
			davon	0,0149	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0168	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0347	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
			davon	0,0653	Geowissenschaften
			davon	0,0554	Meteorologie
			davon	2,2743	Geographie
			davon	0,0173	Mathematik
			davon	0,0609	Informatik
			davon	0,0173	Physik
			davon	0,0173	Chemie
Geographie mit Vertiefung Human-geographie	Bachelor HF	2,5471	davon	0,0236	Rechtswissenschaft
			davon	0,0298	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0336	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0694	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
			davon	2,3320	Geographie
			davon	0,0586	Informatik
Geographie mit Vertiefung Physi-sche Geographie	Bachelor HF	2,7527	davon	0,1306	Geowissenschaften
			davon	0,1109	Meteorologie
			davon	2,2167	Geographie
			davon	0,0347	Mathematik
			davon	0,0633	Informatik
			davon	0,0347	Physik
			davon	0,0347	Chemie
davon	0,1272	Biologie			
Geographie	Bachelor NF	0,8579	davon	0,8579	Geographie
Geographie der Globalisierung	Master	2,0556	davon	1,8778	Geographie
			davon	0,0444	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0444	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0444	Ethnologie
			davon	0,0444	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
Geowissenschaften	Bachelor HF	3,5616	davon	2,9325	Geowissenschaften
			davon	0,0080	Geographie
			davon	0,0080	Meteorologie
			davon	0,1146	Mathematik
			davon	0,0080	Informatik
			davon	0,2680	Physik
			davon	0,2146	Chemie
davon	0,0080	Biologie			



Geowissenschaften	Master	2,5597	davon	2,4361	Geowissenschaften
			davon	0,0177	Mathematik
			davon	0,0177	Physik
			davon	0,0177	Chemie
			davon	0,0177	Informatik
			davon	0,0177	Biologie
			davon	0,0177	Meteorologie
			davon	0,0177	Geographie
Germanistik	Bachelor HF	1,1915	davon	1,1712	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0102	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Germanistik	Bachelor HF	1,0544	davon	0,0102	Judaistik
			davon	0,7067	Germanistik und Linguistik
Geschichte	Bachelor NF	0,5367	davon	0,7067	Germanistik und Linguistik
			davon	1,0248	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0148	Archäologie
Geschichte	Bachelor NF	0,5367	davon	0,0148	Klassische Philologien
			davon	0,5367	Geschichtswissenschaft
Geschichte	Master	0,5000	davon	0,5000	Geschichtswissenschaft
Geschichte Profilbildung	Bachelor NF	0,4925	davon	0,4925	Geschichtswissenschaft
Geschichte und Philosophie der Wissenschaft	Bachelor NF	0,4878	davon	0,3372	Geschichtswissenschaft
			davon	0,1506	Philosophie
Griechische Philologie	Bachelor HF	1,4400	davon	1,2533	Klassische Philologien
			davon	0,0333	Archäologie
			davon	0,0333	Philosophie
			davon	0,0333	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0467	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0133	Judaistik
			davon	0,0133	Kultur und Religion des Islams
			davon	0,0133	Amerikanistik / Anglistik
Griechische Philologie	Bachelor NF	0,6333	davon	0,6333	Klassische Philologien
Griechische Philologie	Master	0,4667	davon	0,3667	Klassische Philologien
			davon	0,0100	Evangelische Theologie
			davon	0,0100	Katholische Theologie
			davon	0,0100	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0100	Philosophie
			davon	0,0100	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0300	Archäologie
			davon	0,0100	Germanistik und Linguistik
davon	0,0100	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft			
GSEFM ohne Vertiefung	Master	1,6792	davon	0,0707	Rechtswissenschaft
			davon	1,6084	Wirtschaftswissenschaften
GSEFM mit Vertiefung Economics	Master	1,6665	davon	0,0221	Rechtswissenschaft
			davon	1,6444	Wirtschaftswissenschaften
GSEFM mit Vertiefung Finance	Master	1,6948	davon	0,0205	Rechtswissenschaft
			davon	1,6743	Wirtschaftswissenschaften
GSEFM mit Vertiefung Law and Economics	Master	1,6970	davon	0,2667	Rechtswissenschaft
			davon	1,4303	Wirtschaftswissenschaften
GSEFM mit Vertiefung Management	Master	1,6673	davon	0,0218	Rechtswissenschaft
			davon	1,6455	Wirtschaftswissenschaften
GSEFM mit Vertiefung Marketing	Master	1,6703	davon	0,0226	Rechtswissenschaft
			davon	1,6477	Wirtschaftswissenschaften

Informatik	Bachelor HF	2,5395	davon	0,0126	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0098	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0047	Lehramt
			davon	0,0098	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0166	Philosophie
			davon	0,0172	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,0081	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0213	Romanistik
			davon	0,0250	Geowissenschaften
			davon	0,0317	Meteorologie
			davon	0,0163	Geographie
			davon	0,2982	Mathematik
			davon	1,9704	Informatik
			davon	0,0255	Physik
			davon	0,0249	Chemie
			davon	0,0293	Biologie
			davon	0,0134	Medizin Vorklinik
davon	0,0045	Klinisch-theoretische Medizin			
Informatik ohne Vertiefung	Master	1,7671	davon	1,6100	Informatik
			davon	0,0040	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0222	Biologie
			davon	0,0182	Chemie
			davon	0,0023	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0124	Geographie
			davon	0,0059	Geowissenschaften
			davon	0,0069	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0023	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0011	Lehramt
			davon	0,0160	Mathematik
			davon	0,0122	Medizin Vorklinik
			davon	0,0074	Meteorologie
			davon	0,0007	Pädagogische Psychologie
			davon	0,0117	Philosophie
			davon	0,0127	Physik
			davon	0,0162	Psychologie und Psychoanalyse
davon	0,0050	Romanistik			
Informatik mit Vert. Allg. Informatik	Master	1,7556	davon	1,7556	Informatik
Informatik mit Vert. Grundlegend. Anwendungsfach	Master	1,7702	davon	0,0275	Biologie
			davon	0,0234	Chemie
			davon	0,0092	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0153	Geographie
			davon	0,0234	Geowissenschaften
			davon	0,0076	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0092	Gesellschaftswissenschaften
			davon	1,4713	Informatik
			davon	0,0044	Lehramt
			davon	0,0180	Mathematik
			davon	0,0168	Medizin Vorklinik
			davon	0,0297	Meteorologie
			davon	0,0156	Philosophie
			davon	0,0509	Physik
			davon	0,0162	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,0199	Romanistik
			davon	0,0118	Wirtschaftswissenschaften
Informatik mit Vert. Spezialisierung	Master	1,7727	davon	0,0064	Biologie
			davon	1,7416	Informatik
			davon	0,0074	Mathematik
			davon	0,0027	Pädagogische Psychologie
			davon	0,0107	Psychologie und Psychoanalyse
davon	0,0040	Wirtschaftswissenschaften			

Informatik mit Vert. Vertieftes Anwendungsfach	Master	1,7697	davon	0,0550	Biologie
			davon	0,0496	Chemie
			davon	0,0342	Geographie
			davon	0,0199	Germanistik und Linguistik
			davon	1,4713	Informatik
			davon	0,0385	Mathematik
			davon	0,0322	Medizin Vorklinik
			davon	0,0312	Philosophie
Interdisciplinary Neuroscience	Master	3,2500	davon	0,0378	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,1001	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,0273	Mathematik
			davon	0,0273	Informatik
			davon	0,0071	Physik
			davon	0,1055	Pharmazie
			davon	0,1055	Biochemie
			davon	0,9789	Biologie
International Economics and Economic Policy	Master	1,5980	davon	1,5980	Wirtschaftswissenschaften
Internationale Studien / Friedens- und Konfliktforschung	Master	1,1333	davon	1,1333	Gesellschaftswissenschaften
International Management	Master	1,5534	davon	1,5534	Wirtschaftswissenschaften
Internationaler Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies	Master	1,0333	davon	1,0333	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
Islamische Religion	Master	1,6489	davon	0,2511	Evangelische Theologie
			davon	0,2511	Katholische Theologie
			davon	1,0467	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,1000	übrige
Islamische Studien	Bachelor HF	1,4667	davon	1,3667	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0333	Evangelische Theologie
			davon	0,0333	Katholische Theologie
			davon	0,0333	Judaistik
Islamische Studien	Bachelor NF	0,9000	davon	0,9000	Kultur und Religion des Islam
Islamische Studien	Master	1,4767	davon	1,3883	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0249	Archäologie
			davon	0,0249	Philosophie
			davon	0,0138	Ethnologie
			davon	0,0249	Gesellschaftswissenschaften
Italienstudien	Master	0,6333	davon	0,6333	Romanistik
Japan in der Welt	Master	0,6667	davon	0,6667	Japanologie
Japanologie	Bachelor HF	0,9433	davon	0,9433	Japanologie
Japanologie	Bachelor NF	0,5600	davon	0,5600	Japanologie
Judaistik	Bachelor HF	1,8669	davon	0,0296	Evangelische Theologie
			davon	0,0296	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	1,7781	Judaistik
			davon	0,0296	Kultur und Religion des Islam
Judaistik	Bachelor NF	1,1779	davon	0,0264	Evangelische Theologie
			davon	1,1515	Judaistik
Judaistik	Master	1,1422	davon	1,0168	Judaistik
			davon	0,0501	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0251	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0501	Evangelische Theologie
Jüdische Geschichte und Kultur	Bachelor NF	1,0058	davon	0,9058	Judaistik
			davon	0,1000	Evangelische Theologie

Katholische Theologie	Bachelor HF	1,6083	davon	0,0361	Evangelische Theologie
			davon	1,5361	Katholische Theologie
			davon	0,0361	Philosophie
Katholische Theologie	Bachelor NF	0,9000	davon	0,9000	Katholische Theologie
Kinder- und Jugendliteratur- /Buchwissenschaft	Master	0,4333	davon	0,3800	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0133	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0133	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0133	Philosophie
			davon	0,0133	Geschichtswissenschaft
Klassische Archäologie	Bachelor NF	0,5667	davon	0,5667	Archäologie
Klassische Archäologie, 2-sem.	Master	0,4333	davon	0,3000	Archäologie
			davon	0,0444	Klassische Philologien
			davon	0,0444	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0444	Evangelische Theologie
Klassische Archäologie, 4-sem.	Master	1,0933	davon	0,9600	Archäologie
			davon	0,0444	Klassische Philologien
			davon	0,0444	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0444	Evangelische Theologie
Klinische Psychologie und Psycho- therapie	Master	3,0444	davon	3,0444	Klinische Psychologie
Koreastudien	Bachelor NF	1,1333	davon	1,1333	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
Kulturanthropologie	Bachelor HF	1,1667	davon	1,1667	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
Kulturanthropologie	Bachelor NF	0,6667	davon	0,6667	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
Kulturanthropologie	Master	1,2667	davon	1,0000	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
			davon	0,2667	sonstige
Kunstgeschichte	Bachelor HF	0,8067	davon	0,8067	Kunstgeschichte
Kunstgeschichte	Bachelor NF	0,4667	davon	0,4667	Kunstgeschichte
Kunstgeschichte	Master	0,7833	davon	0,7833	Kunstgeschichte
Kunst, Medien und Kulturelle Bildung	Bachelor NF	1,3667	davon	1,3667	Kunstpädagogik
Kunst, Medien und Kulturelle Bildung	Master	1,4667	davon	1,4667	Kunstpädagogik
Lateinische Philologie	Bachelor HF	1,4400	davon	1,2533	Klassische Philologien
			davon	0,0333	Archäologie
			davon	0,0333	Philosophie
			davon	0,0333	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0467	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0133	Judaistik
			davon	0,0133	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0133	Amerikanistik / Anglistik
Lateinische Philologie	Bachelor NF	0,6333	davon	0,6333	Klassische Philologien
Lateinische Philologie	Master	0,4667	davon	0,4333	Klassische Philologien
			davon	0,0033	Evangelische Theologie
			davon	0,0033	Katholische Theologie
			davon	0,0033	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0033	Philosophie
			davon	0,0033	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0100	Archäologie
			davon	0,0033	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0033	Allgemeine und Vergleichende Litera- turwissenschaft
Linguistik	Bachelor HF	0,8667	davon	0,8000	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0667	Philosophie
Linguistics	Master	1,2333	davon	1,0267	Germanistik und Linguistik
			davon	0,1033	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,1033	Romanistik

Mathematik	Bachelor HF	2,0419	davon	0,0223	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0400	Philosophie
			davon	0,0641	Geowissenschaften
			davon	0,0573	Meteorologie
			davon	1,7031	Mathematik
			davon	0,0361	Informatik
			davon	0,0454	Physik
			davon	0,0437	Chemie
Mathematik	Master	1,8849	davon	0,0244	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0400	Philosophie
			davon	0,0624	Geowissenschaften
			davon	0,0573	Meteorologie
			davon	1,5412	Mathematik
			davon	0,0396	Informatik
			davon	0,0431	Physik
			davon	0,0437	Chemie
Meteorologie	Bachelor HF	2,9355	davon	1,7775	Meteorologie
			davon	0,0140	Geographie
			davon	0,0105	Geowissenschaften
			davon	0,9839	Physik
			davon	0,0080	Chemie
			davon	0,1257	Mathematik
			davon	0,0060	Informatik
			davon	0,0100	Wirtschaftswissenschaften
Meteorologie	Master	2,1412	davon	0,0253	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0311	Geowissenschaften
			davon	1,9105	Meteorologie
			davon	0,0267	Geographie
			davon	0,0206	Mathematik
			davon	0,0217	Informatik
			davon	0,0450	Physik
			davon	0,0603	Chemie
Meteorology	Master	1,8541	davon	1,6647	Meteorologie
			davon	0,0474	Physik
			davon	0,0474	Informatik
			davon	0,0474	Chemie
			davon	0,0474	Wirtschaftswissenschaften
Modern East Asian Studies	Master	0,8833	davon	0,1049	Rechtswissenschaft
			davon	0,2063	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,1049	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,1841	Sinologie
			davon	0,1619	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,1211	Südostasienwissenschaften
Molekulare Biowissenschaft	Master	2,7867	davon	2,7867	Biologie
Molekulare Medizin	Master	4,0389	davon	0,0889	Informatik
			davon	3,9500	Molekulare Medizin
Money & Finance	Master	1,5681	davon	1,5681	Wirtschaftswissenschaften
Moving Cultures	Master	1,0000	davon	0,4413	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,4444	Romanistik
			davon	0,0190	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0190	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0190	Katholische Theologie
			davon	0,0190	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
			davon	0,0190	Germanistik und Linguistik
Musikwissenschaft	Bachelor HF	1,0333	davon	1,0333	Musikwissenschaften
Musikwissenschaft	Bachelor NF	0,5333	davon	0,5333	Musikwissenschaften
Musikwissenschaft	Master	1,0332	davon	1,0332	Musikwissenschaften

Ökologie und Evolution	Master	3,0792	davon	3,0792	Biologie
Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften ohne Studienrichtung	Bachelor	1,6081	davon	0,0043	Rechtswissenschaft
			davon	0,0071	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0112	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0026	Erziehungswissenschaften
			davon	0,2566	Sportwissenschaften
			davon	0,0823	Evangelische Theologie
			davon	0,3020	Katholische Theologie
			davon	0,1388	Ethnologie
			davon	0,0063	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0085	Philosophie
			davon	0,0074	Afrikanistik
			davon	0,0026	Archäologie
			davon	0,0109	Kunstgeschichte
			davon	0,0026	Kunstpädagogik
			davon	0,0512	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0099	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
			davon	0,0032	Klassische Philologien
			davon	0,0074	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0074	Südostasienwissenschaften
			davon	0,2509	Romanistik
			davon	0,1573	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
davon	0,0059	Theater-, Film- und Medienwissenschaft			
davon	0,0046	Skandinavistik			
davon	0,0192	Germanistik und Linguistik			
davon	0,0059	Amerikanistik / Anglistik			
davon	0,2337	Geographie			
davon	0,0084	Informatik			
Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Sportwissenschaften	Bachelor	1,8604	davon	0,0009	Rechtswissenschaft
			davon	0,0028	Wirtschaftswissenschaften
			davon	1,7138	Sportwissenschaften
			davon	0,0078	Evangelische Theologie
			davon	0,0159	Katholische Theologie
			davon	0,0380	Ethnologie
			davon	0,0076	Kunstgeschichte
			davon	0,0028	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0128	Romanistik
			davon	0,0185	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0014	Skandinavistik
			davon	0,0119	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0033	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0228	Geographie

Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Religionswissenschaften	Bachelor	1,5137	davon	0,0009	Rechtswissenschaft
			davon	0,0028	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0444	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0138	Sportwissenschaften
			davon	0,4745	Evangelische Theologie
			davon	0,4826	Katholische Theologie
			davon	0,0444	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0824	Ethnologie
			davon	0,0076	Kunstgeschichte
			davon	0,2895	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0128	Romanistik
			davon	0,0185	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0014	Skandinavistik
			davon	0,0119	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0033	Amerikanistik / Anglistik
davon	0,0228	Geographie			
Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Katholische Theologie	Bachelor	1,7687	davon	0,0009	Rechtswissenschaft
			davon	0,0028	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0138	Sportwissenschaften
			davon	0,0439	Evangelische Theologie
			davon	1,5520	Katholische Theologie
			davon	0,0361	Philosophie
			davon	0,0380	Ethnologie
			davon	0,0076	Kunstgeschichte
			davon	0,0028	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0128	Romanistik
			davon	0,0185	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0014	Skandinavistik
			davon	0,0119	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0033	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0228	Geographie
Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Ethnologie	Bachelor	1,1887	davon	0,0009	Rechtswissenschaft
			davon	0,0028	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0182	Erziehungswissenschaften
			davon	0,0138	Sportwissenschaften
			davon	0,0260	Evangelische Theologie
			davon	0,0159	Katholische Theologie
			davon	0,6996	Ethnologie
			davon	0,0515	Afrikanistik
			davon	0,0182	Archäologie
			davon	0,0515	Vergleichende Sprachwissenschaft und Phonetik
			davon	0,0076	Kunstgeschichte
			davon	0,0182	Kunstpädagogik
			davon	0,0515	Südostasienwissenschaften
			davon	0,0544	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0128	Romanistik
			davon	0,0185	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0014	Skandinavistik
			davon	0,0634	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0215	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0182	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
davon	0,0228	Geographie			

Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Romanistik	Bachelor	1,8048	davon	0,0009	Rechtswissenschaft
			davon	0,0028	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0138	Sportwissenschaften
			davon	0,0078	Evangelische Theologie
			davon	0,0159	Katholische Theologie
			davon	0,0380	Ethnologie
			davon	0,0076	Kunstgeschichte
			davon	0,0028	Kultur und Religion des Islam
			davon	1,6572	Romanistik
			davon	0,0185	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0014	Skandinavistik
			davon	0,0119	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0033	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0228	Geographie
Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung AVL	Bachelor	1,2687	davon	0,0009	Rechtswissenschaft
			davon	0,0028	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0138	Sportwissenschaften
			davon	0,0078	Evangelische Theologie
			davon	0,0159	Katholische Theologie
			davon	0,0380	Ethnologie
			davon	0,0233	Philosophie
			davon	0,0309	Kunstgeschichte
			davon	0,0028	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0222	Klassische Philologien
			davon	0,0350	Romanistik
			davon	0,9902	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0233	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
			davon	0,0236	Skandinavistik
davon	0,0119	Germanistik und Linguistik			
davon	0,0033	Amerikanistik / Anglistik			
davon	0,0228	Geographie			
Orientierungsstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Humangeographie	Bachelor	1,8519	davon	0,0246	Rechtswissenschaft
			davon	0,0326	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0336	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0138	Sportwissenschaften
			davon	0,0078	Evangelische Theologie
			davon	0,0159	Katholische Theologie
			davon	0,0380	Ethnologie
			davon	0,0076	Kunstgeschichte
			davon	0,0028	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0694	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
			davon	0,0128	Romanistik
			davon	0,0185	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0014	Skandinavistik
			davon	0,0119	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0033	Amerikanistik / Anglistik
			davon	1,4992	Geographie
davon	0,0586	Informatik			



Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften, ohne Studienrichtung	Bachelor HF	3,9918	davon	0,4852	Sportwissenschaften
			davon	0,3841	Geographie
			davon	0,5146	Geowissenschaften
			davon	0,3338	Meteorologie
			davon	0,0664	Mathematik
			davon	0,0207	Informatik
			davon	0,3971	Physik
			davon	0,3724	Biochemie
			davon	0,9225	Chemie
			davon	0,4842	Biologie
			davon	0,0092	Pharmazie
			davon	0,0016	Wirtschaftswissenschaften
Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften mit Studienrichtung Geowissenschaften	Bachelor HF	4,2344	davon	0,0614	Sportwissenschaften
			davon	0,0723	Geographie
			davon	2,9961	Geowissenschaften
			davon	0,0708	Meteorologie
			davon	0,1146	Mathematik
			davon	0,3741	Physik
			davon	0,0636	Biochemie
			davon	0,3585	Chemie
Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften mit Studienrichtung Geographie im Studienschwerpunkt Physische Geographie	Bachelor HF	3,4255	davon	0,0614	Sportwissenschaften
			davon	2,2810	Geographie
			davon	0,1942	Geowissenschaften
			davon	0,1737	Meteorologie
			davon	0,0347	Mathematik
			davon	0,1408	Physik
			davon	0,0636	Biochemie
			davon	0,1786	Chemie
			davon	0,2255	Biologie
			davon	0,0721	Informatik
Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften mit Studienrichtung Meteorologie	Bachelor HF	3,6083	davon	0,0614	Sportwissenschaften
			davon	0,0783	Geographie
			davon	0,0741	Geowissenschaften
			davon	1,8403	Meteorologie
			davon	0,1257	Mathematik
			davon	0,0148	Informatik
			davon	1,0900	Physik
			davon	0,0636	Biochemie
			davon	0,1519	Chemie
			davon	0,0982	Biologie
Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften mit Studienrichtung Chemie	Bachelor HF	4,7026	davon	0,0614	Sportwissenschaften
			davon	0,0643	Geographie
			davon	0,1473	Geowissenschaften
			davon	0,0629	Meteorologie
			davon	0,2232	Physik
			davon	0,1086	Biochemie
			davon	3,9164	Chemie
			davon	0,0982	Biologie
			davon	0,0045	Pharmazie
			davon	0,0143	Informatik
			davon	0,0015	Wirtschaftswissenschaften

Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften mit Studienrichtung Biochemie	Bachelor HF	4,2695	davon	0,0614	Sportwissenschaften
			davon	0,0643	Geographie
			davon	0,0636	Geowissenschaften
			davon	0,0629	Meteorologie
			davon	0,1467	Mathematik
			davon	0,0088	Informatik
			davon	0,3661	Physik
			davon	2,1803	Biochemie
			davon	0,9506	Chemie
			davon	0,3049	Biologie
			davon	0,0600	Pharmazie
Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften mit Studienrichtung Biowissenschaften	Bachelor HF	4,0628	davon	0,0614	Sportwissenschaften
			davon	0,0643	Geographie
			davon	0,0636	Geowissenschaften
			davon	0,0629	Meteorologie
			davon	0,0433	Mathematik
			davon	0,0088	Informatik
			davon	0,4794	Physik
			davon	0,0636	Biochemie
			davon	0,7572	Chemie
			davon	2,4582	Biologie
			Orientierungsstudiengang Natur- und Lebenswissenschaften mit Studienrichtung Sportwissenschaften	Bachelor HF	3,6395
davon	0,0643	Geographie			
davon	0,0636	Geowissenschaften			
davon	0,0629	Meteorologie			
davon	0,0088	Informatik			
davon	0,1061	Physik			
davon	0,0636	Biochemie			
davon	0,1439	Chemie			
davon	0,0982	Biologie			
Performing Arts	Master	1,4333	davon	1,4333	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
Philosophie	Bachelor HF	1,0907	davon	1,0613	Philosophie
			davon	0,0293	Klassische Philologien
Philosophie	Bachelor NF	0,6333	davon	0,6333	Philosophie
Philosophie	Master	0,7244	davon	0,6656	Philosophie
			davon	0,0024	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0024	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0024	Skandinavistik
			davon	0,0024	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
			davon	0,0024	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0024	Evangelische Theologie
			davon	0,0444	Klassische Philologien
Physical Biology of Cells and Cell Interactions	Master	3,2667	davon	3,2667	Biologie
Physik	Bachelor HF	2,8049	davon	2,4328	Physik
			davon	0,3269	Mathematik
			davon	0,0099	Informatik
			davon	0,0085	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0129	Chemie
			davon	0,0026	Geowissenschaften
			davon	0,0062	Meteorologie
			davon	0,0051	Philosophie

Physik	Master	1,9520	davon	1,8906	Physik
			davon	0,0163	Mathematik
			davon	0,0017	Geowissenschaften
			davon	0,0165	Informatik
			davon	0,0126	Meteorologie
			davon	0,0042	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0068	Chemie
			davon	0,0032	Philosophie
Physische Geographie	Master	1,9019	davon	0,0092	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0073	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0111	Archäologie
			davon	0,0099	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
			davon	0,0174	Geowissenschaften
			davon	0,0329	Meteorologie
			davon	1,7360	Geographie
			davon	0,0102	Mathematik
			davon	0,0131	Informatik
			davon	0,0139	Physik
			davon	0,0192	Chemie
			davon	0,0218	Biologie
Politikwissenschaft	Bachelor HF	0,7467	davon	0,7467	Gesellschaftswissenschaften
Politikwissenschaft	Bachelor NF	0,5133	davon	0,5133	Gesellschaftswissenschaften
Politikwissenschaft	Master	0,9800	davon	0,9800	Gesellschaftswissenschaften
Politische Theorie	Master	1,0000	davon	1,0000	Gesellschaftswissenschaften
Psychologie	Bachelor HF	2,1917	davon	2,0417	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,1500	Pädagogische Psychologie
Psychologie	Master	1,9022	davon	1,7147	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,1448	Pädagogische Psychologie
			davon	0,0427	sonstige
Rechtswissenschaft	Bachelor NF	0,4228	davon	0,4228	Rechtswissenschaft
Religiöse Kommunikation	Master	1,3667	davon	1,3667	Katholische Theologie
Religionsphilosophie	Bachelor NF	0,8500	davon	0,4250	Evangelische Theologie
			davon	0,4250	Katholische Theologie
Religionsphilosophie	Master	0,9833	davon	0,3250	Evangelische Theologie
			davon	0,2028	Katholische Theologie
			davon	0,4556	Philosophie
Religionswissenschaft ohne Vertiefung	Bachelor HF	1,3533	davon	0,4667	Evangelische Theologie
			davon	0,4667	Katholische Theologie
			davon	0,2867	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0444	Ethnologie
			davon	0,0444	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0444	Geschichtswissenschaft
Religionswissenschaft mit Vertiefung Islamwissenschaft	Bachelor HF	1,3533	davon	0,3233	Evangelische Theologie
			davon	0,3233	Katholische Theologie
			davon	0,5733	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0444	Ethnologie
			davon	0,0444	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0444	Geschichtswissenschaft
Religionswissenschaft mit Vertiefung Vergleichende Religionswissenschaft	Bachelor HF	1,3533	davon	0,6100	Evangelische Theologie
			davon	0,6100	Katholische Theologie
			davon	0,0444	Ethnologie
			davon	0,0444	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0444	Erziehungswissenschaften
Religionswissenschaft ohne Vertiefung	Bachelor NF	0,6333	davon	0,3167	Evangelische Theologie
			davon	0,3167	Katholische Theologie
Religionswissenschaft mit Vertiefung Islamwissenschaft	Bachelor NF	0,6333	davon	0,3167	Evangelische Theologie
			davon	0,3167	Katholische Theologie
Religionswissenschaft mit Vertiefung Vergleichende Religionswissenschaft	Bachelor NF	0,6333	davon	0,3167	Evangelische Theologie
			davon	0,3167	Katholische Theologie

Religionswissenschaft	Master	1,6533	davon	0,5600	Evangelische Theologie
			davon	0,5600	Katholische Theologie
			davon	0,3333	Kultur und Religion des Islam
			davon	0,0667	Ethnologie
			davon	0,0667	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0667	Geschichtswissenschaft
Romanistik	Bachelor HF	1,6444	davon	1,6444	Romanistik
Romanistik	Bachelor NF	1,0333	davon	1,0333	Romanistik
Romanistik	Master	0,9667	davon	0,7667	Romanistik
			davon	0,2000	Germanistik und Linguistik
Romanistische Literatur- und Kulturwissenschaft	Master	0,7000	davon	0,7000	Romanistik
Science and Technology Studies in a Contemporary World	Master	1,3667	davon	1,3667	Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
Sinologie	Bachelor HF	2,2367	davon	2,2367	Sinologie
Sinologie	Bachelor NF	0,9700	davon	0,9700	Sinologie
Sinologie	Master	0,4667	davon	0,4667	Sinologie
Skandinavistik	Bachelor HF	2,0000	davon	2,0000	Skandinavistik
Skandinavistik	Bachelor NF	1,1667	davon	1,1667	Skandinavistik
Skandinavistik	Master	1,1667	davon	0,9897	Skandinavistik
			davon	0,0230	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
			davon	0,0230	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0230	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0312	Klassische Philologien
			davon	0,0230	Romanistik
			davon	0,0135	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0135	Kunstgeschichte
			davon	0,0135	Evangelische Theologie
			davon	0,0135	Katholische Theologie
South East Asian Studies	Master	0,9963	davon	0,9963	Südostasienwissenschaften
Sozialethik im Gesundheitswesen	Master	0,6209	davon	0,0306	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,5563	Katholische Theologie
			davon	0,0340	Klinisch-theoretische Medizin
Sozial- und Kulturanthropologie (ehem. Ethnologie)	Master	0,9000	davon	0,9000	Ethnologie
Sozialwissenschaft des Sports	Master	2,2067	davon	2,2067	Sportwissenschaften
Soziologie	Bachelor HF	0,6600	davon	0,6600	Gesellschaftswissenschaften
Soziologie	Bachelor NF	0,4800	davon	0,4800	Gesellschaftswissenschaften
Soziologie	Master	1,3000	davon	1,3000	Gesellschaftswissenschaften
Sportmedizinisches Training/Leistungsphysiologie	Master	2,8665	davon	2,7290	Sportwissenschaften
			davon	0,1375	Medizin Vorklinik
Sportwissenschaft	Bachelor HF	3,1467	davon	3,1467	Sportwissenschaften
Sportwissenschaft mit bewegungswissenschaftlich-sportmedizinischem Schwerpunkt	Master	2,1333	2,1333	1,7167	Sportwissenschaften
Sprache und Gesellschaft in Afrika mit dem SP sprachkulturelle Kontexte	Master	1,2833	davon	1,2833	Afrikanistik
Sprache und Gesellschaft in Afrika mit dem SP soziale und historische Kontexte	Master	1,2167	davon	1,2167	Afrikanistik
Sprache und Kultur Südasiens	Bachelor HF	1,4667	davon	0,0267	Evangelische Theologie
			davon	0,0267	Ethnologie
			davon	0,0267	Kultur und Religion des Islam
			davon	1,3600	Südostasienwissenschaften
			davon	0,0267	Germanistik und Linguistik
Sprache und Kultur Südasiens	Bachelor NF	0,9667	davon	0,9667	Südostasienwissenschaften

Theater-, Film- und Medienwissenschaft	Bachelor HF	1,2333	davon	1,1667	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
			davon	0,0667	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	Master	0,8333	davon	0,8333	Theater-, Film- und Medienwissenschaft
Umweltwissenschaft	Master	2,3278	davon	0,1185	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,7639	Meteorologie
			davon	0,0517	Geowissenschaften
			davon	0,2058	Geographie
			davon	0,0468	Mathematik
			davon	0,1839	Chemie
Vergleichende Religionswissenschaft	Master	1,4756	davon	0,6933	Evangelische Theologie
			davon	0,6933	Katholische Theologie
			davon	0,0889	Kultur und Religion des Islam
Volkswirtschaftslehre	Bachelor NF	0,5808	davon	0,5808	Wirtschaftswissenschaften
Vorderasiatische Archäologie	Bachelor NF	0,5333	davon	0,5333	Archäologie
Vor- und Frühgeschichte	Bachelor NF	0,5933	davon	0,5933	Archäologie
Vor- und Frühgeschichte, 2-sem.	Master	0,6500	davon	0,6500	Archäologie
Vor- und Frühgeschichte, 4-sem.	Master	1,3500	davon	1,3500	Archäologie
Wirtschaftsinformatik	Master	1,7829	davon	0,0038	Rechtswissenschaft
			davon	0,4197	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,1049	Mathematik
			davon	1,2544	Informatik
Wirtschaftspädagogik ohne Vertiefung	Bachelor HF	1,5334	davon	1,3936	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0254	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0127	Romanistik
			davon	0,0254	Sportwissenschaften
			davon	0,0254	Evangelische Theologie
			davon	0,0254	Katholische Theologie
davon	0,0254	Mathematik			
Wirtschaftspädagogik mit Studienrichtung I	Bachelor HF	1,4683	davon	1,4683	Wirtschaftswissenschaften
Wirtschaftspädagogik mit Studienrichtung II	Bachelor HF	1,5986	davon	1,3188	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0509	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0254	Romanistik
			davon	0,0509	Sportwissenschaften
			davon	0,0509	Evangelische Theologie
			davon	0,0509	Katholische Theologie
			davon	0,0509	Mathematik
Wirtschaftspädagogik ohne Vertiefung	Master	1,9108	davon	1,4332	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0205	Rechtswissenschaft
			davon	0,0583	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,0371	Evangelische Theologie
			davon	0,0636	Katholische Theologie
			davon	0,0429	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0313	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,0750	Romanistik
			davon	0,0375	Mathematik
davon	0,1115	Sportwissenschaften			
Wirtschaftspädagogik mit Studienrichtung I	Master	1,7308	davon	1,5731	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0410	Rechtswissenschaft
			davon	0,1167	Psychologie und Psychoanalyse

Wirtschaftspädagogik mit Studienrichtung II	Master	2,0908	davon	1,2932	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0742	Evangelische Theologie
			davon	0,1271	Katholische Theologie
			davon	0,0858	Germanistik und Linguistik
			davon	0,0625	Amerikanistik / Anglistik
			davon	0,1500	Romanistik
			davon	0,0750	Mathematik
			davon	0,2229	Sportwissenschaften
Wirtschaftssoziologie	Master	1,2217	davon	0,0550	Wirtschaftswissenschaften
			davon	1,1667	Gesellschaftswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor HF	1,5250	davon	0,0880	Rechtswissenschaft
			davon	1,3037	Wirtschaftswissenschaften
			davon	0,0277	Geschichtswissenschaft
			davon	0,0553	Gesellschaftswissenschaften
			davon	0,0226	Psychologie und Psychoanalyse
			davon	0,0277	Geographie

### § 3

Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

### §4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft; sie tritt am 31. März 2022 außer Kraft.

Frankfurt, den 12.07.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe – Universität

#### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

# Satzungsbeilage 2021 - V



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0  
E-Mail: [dezernat\\_ii@zv.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 27. April 2021

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen\\_1/index.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp)

# Inhaltsverzeichnis

---

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Darmstadt	3
Richtlinien für den Bereich der Lehrveranstaltungsevaluation der Technischen Universität Darmstadt (Evaluationsrichtlinien TU Darmstadt) vom 01.10.2020	10
Änderung der Satzung der Studierendenschaft an der Technischen Universität Darmstadt	17



# Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund des §2 Abs. 6 TU-Darmstadt-Gesetzes sowie des §2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S.290) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

Darmstadt, den 15.04.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

## Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund des §2 Abs. 6 TU-Darmstadt-Gesetzes sowie des §2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S.290) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

### §1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum **Wintersemester 2021/2022** folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
<b>Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften</b>						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	40	0	28	0		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	143	0	108	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	240	0	189	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	63	0	47	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	115	0	89	0		
<b>Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften</b>						
<b>Institut für Politikwissenschaften</b>						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	67	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	65	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	0	0	0	0	0
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	65	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	35	0				
<b>Institut für Soziologie</b>						
Soziologie (B.A.)	148	0				
Soziologie (Joint B.A.)	92	0				

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
<b>Fachbereich Humanwissenschaften</b>						
<b>Institut für Pädagogik</b>						
Körperpflege (B.Ed.)	20	0				
Pädagogik (B.A.)	60	0				
<b>Institut für Psychologie</b>						
Cognitive Science (B.Sc.)	91	0				
Psychologie (B.Sc.)	73	0	72	0	72	0
<b>Fachbereich Biologie</b>						
Biologie (B.Sc.)	127	0				
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudien- gang	35	0				
<b>Fachbereich Architektur</b>						
Architektur (B.Sc.)	183	0				
<b>Fachbereich Elektrotechnik und Infor- mationstechnik</b>						
Medizintechnik (B.Sc.)	100	0	85	0	85	0

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2022** als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
<b>Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften</b>						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0	28	0	28		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	0	108	0	108		
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	0	189	0	189		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	0	47	0	47		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	0	89	0	89		

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
<b>Institut für Politikwissenschaften</b>						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0	51				
Politikwissenschaft (B.A.)	0	52				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	0	0	0	0	0
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0	61				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0	33				
<b>Institut für Soziologie</b>						
Soziologie (B.A.)	0	115				
Soziologie (Joint B.A.)	0	74				
<b>Fachbereich Humanwissenschaften</b>						
<b>Institut für Pädagogik</b>						
Körperpflege (B.Ed.)	0	15				
Pädagogik (B.A.)	0	52				
<b>Institut für Psychologie</b>						
Cognitive Science (B.Sc.)	0	77				
Psychologie (B.Sc.)	0	72	0	72	0	
<b>Fachbereich Biologie</b>						
Biologie (B.Sc.)	0	99				
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudien- gang	0	29				
<b>Fachbereich Architektur</b>						
Architektur (B.Sc.)	0	162				
<b>Fachbereich Elektrotechnik und Infor- mationstechnik</b>						
Medizintechnik (B.Sc.)	0	85	0	85	0	

§2

Der Zulassungszahlenfestsetzung nach §1 liegen in den gestuften Studiengängen folgende Curricularnormwerte zu Grunde:

<b>Studiengang</b>	<b>Curricularnormwert</b>
<b>Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften</b>	
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0,7
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	2,4
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	2,5
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	2,5
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	2,5
<b>Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften</b>	
<b>Institut für Politikwissenschaften</b>	
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0,7
Politikwissenschaft (B.A.)	1,4
Politik und Wirtschaft (LaG)	1,06
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0,9
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0,9
<b>Institut für Soziologie</b>	
Soziologie (B.A.)	1,4
Soziologie (Joint B.A.)	0,7
<b>Fachbereich Humanwissenschaften</b>	
<b>Institut für Pädagogik</b>	
Körperpflege (B.Ed.)	1,4
Pädagogik (B.A.)	1,4
<b>Institut für Psychologie</b>	
Cognitive Science (B.Sc.)	2,6
Psychologie (B.Sc.)	2,6
<b>Fachbereich Biologie</b>	
Biologie (B.Sc.)	3,9
Biologie (LaG)	2,96
<b>Fachbereich Architektur</b>	
Architektur (B.Sc.)	2,9
<b>Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik</b>	
Medizintechnik (B.Sc.)	2,5

---

### §3

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in §1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von §1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

### §4

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in §1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

### §5

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

### §6

(1) In den in §1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gasthörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach §1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss

---

in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

(3) Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch das Campus Management System der Technischen Universität Darmstadt erfolgen. Ein dort zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

## §7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 15. April 2021

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr. Tanja Brühl

# Richtlinien für den Bereich der Lehrveranstaltungsevaluation der Technischen Universität Darmstadt (Evaluationsrichtlinien TU Darmstadt) vom 01.10.2020



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß §7 Abs. 4 Nr.3 des TU Darmstadt-Gesetzes, erlässt das Präsidium der TU Darmstadt folgende Richtlinien:

Darmstadt, den 14.01.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl



# Richtlinien für den Bereich der Lehrveranstaltungsevaluation der Technischen Universität Darmstadt (Evaluationsrichtlinien TU Darmstadt) vom 01.10.2020

*Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 TU Darmstadt- Gesetz erlässt das Präsidium der TU Darmstadt folgende Richtlinien:*

## **Inhalt**

<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	2
<b>§ 2 Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation</b> .....	2
<b>§ 3 Zuständigkeit</b> .....	3
<b>§ 4 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation</b> .....	3
<b>§ 5 Auswertung und Diskussion der Ergebnisse</b> .....	5
<b>§ 6 Veröffentlichung und weitere Nutzung</b> .....	6
<b>§ 7 Aufbewahrungsdauer der Evaluationsdaten</b> .....	7
<b>§ 8 In-Kraft-Treten</b> .....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Evaluationsrichtlinien gelten für die Technische Universität Darmstadt und regeln die Evaluation der Lehrveranstaltungen. Es gilt die Evaluationssatzung der TU, insbesondere alle datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Evaluationen.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: §5 Datenarten, §6 Verarbeitung der Daten, §7 Veröffentlichung, § 8 Löschung*

## **§ 2 Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots eines Fach- oder Studienbereichs bzw. einer wissenschaftlichen Einrichtung. Sie verfolgt einerseits das Ziel, dem/der einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit seiner/ihrer Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Sie liefert andererseits einen Beitrag zur Überprüfung der Studierbarkeit. Ziel der TU Darmstadt ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Instrumenten der Evaluation eine Sicherung oder Verbesserung der Qualität der Lehre zu erreichen.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 2 Evaluation*

(2) Lehrveranstaltungsevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Verwendung eines hochschuleinheitlichen Evaluations-(Software)Systems und Evaluationsrahmens.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden Studierende über verschiedene Aspekte der Lehrveranstaltung (z.B. Organisation und Ablauf der Lehrveranstaltung, Darbietung des Lehrstoffs, Vermittlung der Inhalte, Engagement des/der Lehrenden, Betreuungssituation, Workload sowie erworbene Kompetenzen) befragt, die Antworten werden systematisch ausgewertet. Die Befragungen der Studierenden erfolgen mit Fragebögen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Die Fach- und Studienbereiche sind für die regelmäßige Durchführung der Evaluation verantwortlich und regeln den Umgang mit den Evaluationsergebnissen. Die Zuständigkeit für Service-Veranstaltungen liegt bei den anbietenden Fach- und Studienbereichen, diese informieren die Service nehmenden Fachbereiche über die Evaluationsergebnisse.

(2) Die Bereitstellung der Befragungsinstrumente, die Erstellung der Fragebögen und die Auswertung der Ergebnisse erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit zwischen der HDA und den Fach- und Studienbereichen. Diese wählen eine Ansprechperson für die Koordination dieser Aufgaben. Eine Evaluation in Eigenregie ist bei Einhaltung der Qualitätsstandards möglich.

(3) Der/die jeweilige Studiendekan/Studiendekanin sichtet die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und leitet ggf. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Lehre und Studium ein (z.B. Gespräche führen mit den Lehrenden auf Grundlage der Evaluationsergebnisse, Verfolgung von Konsequenzen). Der Studiendekan/ die Studiendekanin informiert den Fachbereichsrat jährlich über die Evaluationslage.

### **§ 4 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Evaluiert wird die Lehre auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, ist deutlich zu machen (wenn dies möglich ist), auf welchen/welche Lehrende/n sich die Bewertung der Studierenden hauptsächlich bezieht.

(2) Der Fragebogen sieht einen allgemeinen Teil mit obligatorischen Fragen vor, der in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen erarbeitet wurde und weiterentwickelt wird. Der allgemeine Teil enthält u. a. zwei bis vier festgelegte Fragen zur zusammenfassenden Einschätzung der Veranstaltungen, deren Auswertungen von den Fach- und Studienbereichen an die Hochschulleitung weitergeleitet werden.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 6*

Im besonderen Teil des Fragebogens stehen fachspezifische Besonderheiten der Lehre im Vordergrund. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studiengängen stammen. Darüber hinaus sollen auch freie Fragen der Lehrenden realisiert werden können.

(3) Um notwendige bivariate Analysen zu ermöglichen, werden u. a. Fragen zum Interesse der Studierenden am Thema unabhängig von der Lehrperson, zur Einschätzung des subjektiven Lernerfolgs sowie zur Gesamtzufriedenheit einbezogen. Die Fragebogenteile sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten Befragten zugeordnet werden können.

(4) Der Fragebogen enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zum/zur Lehrenden folgende Daten der Studierenden:

- Studienfach,
- Abschluss des aktuellen Studiengangs
- Fachsemester
- Geschlecht
- deutsche Hochschulzugangsberechtigung (ja/nein).

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 5 lehrbezogene und gruppenbezogene Datenarten*

(5) Folgende Daten werden darüber hinaus erhoben:

- Name, Vorname, Titel des Lehrenden/der Lehrenden
- Adresse, an die der Auswertungsbericht geschickt werden soll,
- Titel und Kennziffer der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,
- Fachbereich/Institut,
- Ort der Lehrveranstaltung (optional).

(6) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt vorzugsweise in Schriftform. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass das Ausfüllen der Freitextfelder in Blockschrift erfolgen soll.

(7) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Die Lehrenden kündigen den Befragungszeitraum rechtzeitig (bei einem wöchentlichen Veranstaltungsturnus z. B. zwei Wochen vorher) bei den Studierenden in angemessener Form (auch online) an. Die Lehrenden haben den Studierenden ausreichend Zeit zum Ausfüllen der Fragebögen (in der Regel 10 bis 15 Minuten) zu geben. Im Anschluss daran werden die Fragebögen eingesammelt und in einem verschlossenen Umschlag an die zentrale Sammelstelle des Fachbereichs (in der Regel das Dekanat) weitergegeben. Die zentrale Sammelstelle des Fachbereichs leitet die Umschläge an die mit der Auswertung beauftragte Stelle (in der Regel die HDA) weiter. Die Rücklaufquote ist anhand der Anzahl der ausgegebenen Fragebögen und der abgegebenen Fragebögen abzuschätzen.

(8) Die Fach- und Studienbereiche legen zu Semesterbeginn (ggf. in Abstimmung mit der HDA) Zeitpunkt und Zeitraum der Evaluation und eine Liste der im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen fest. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsevaluation zu Beginn des letzten Drittels der Veranstaltung durchzuführen.

(9) Alle Fach- und Studienbereiche evaluieren nach einem festgelegten Turnus (mindestens alle 3 Semester) flächendeckend sämtliche Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Befragungsteilnehmern und -teilnehmerinnen durch schriftliche Studierendenbefragungen. Bei weniger als 10 Befragungsteilnehmern und -teilnehmerinnen kann die Evaluation in Form eines mündlichen Feedbacks der Studierenden erfolgen.

Kleine Lehrveranstaltungen mit 6-9 Befragten können schriftlich evaluiert werden, sofern keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Insbesondere werden angestrebter Abschluss, Studienfach, Fachsemester und deutsche Hochschulzugangsberechtigung (ja/nein) nicht erfasst. Handschriftlich beantwortete Fragen (offene Antworten) werden in der Evaluationsstelle (z.B. HDA) durch Maschinenschrift ersetzt.

Zusätzlich werden pro Semester zwei Vorlesungen pro konsekutivem Studienangebot (Bachelor plus Master) auf Empfehlung des Lehr- und Studiausschusses des entsprechenden Fachbereichs kostenfrei evaluiert.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 3 Absatz 2 Erforderlichkeit*

## **§ 5 Auswertung und Diskussion der Ergebnisse**

### **(1) Veranstaltungsebene**

Die Auswertung wird in der Regel durch die HDA vorgenommen. Der/die Lehrende erhält den automatisch generierten Auswertungsbericht seiner/ihrer Lehrveranstaltung, in dem sämtliche Einzelfragen mit aggregierten Häufigkeiten, Mittelwerten und Standardabweichungen bei Skalafragen und handschriftlichen Antworten auf offene Fragen aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Untergruppen (z.B. Geschlecht oder Übungsgruppenbetreuer/-betreuerin) aufgegliedert werden, es sei denn nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft. Die Auswertungsberichte werden den Lehrenden so zeitnah zur Verfügung gestellt, dass diese noch im laufenden Semester den Studierenden die Ergebnisse in geeigneter Form vorstellen und mit ihnen diskutieren können. Die Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden soll spätestens in einer der letzten Veranstaltungswochen des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschehen. Findet keine Vorstellung im Rahmen der Lehrveranstaltung statt, wird empfohlen in geeigneter Form das Gespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu suchen.

## (2) Fach-/ und Studienbereichsebene

Die automatisch generierten Auswertungsberichte aller Lehrveranstaltungen eines Fachbereichs/Studienbereichs werden dem Studiendekan/ der Studiendekanin zur Kenntnis gebracht. Bei relevanten Abweichungen von den Vergleichswerten (z. B. alle Veranstaltungen des gleichen Lehrveranstaltungstyps innerhalb des Faches) führt der Studiendekan oder die Studiendekanin ein problem- und lösungsorientiertes Gespräch mit dem/der Lehrenden. Bei Serviceveranstaltungen werden sowohl die Studiendekane oder Studiendekaninnen der Service nehmenden als auch der Service gebenden Fachbereiche über die Ergebnisse informiert. Sie nutzen den kollegialen Austausch auf Fachbereichsebene bei auftretenden Problemen. Neben den lehrveranstaltungsbezogenen Ergebnissen wird über die Befragung an einem Fach-/Studienbereich von der auswertenden Stelle eine aggregierte Auswertung der Ergebnisse erstellt, die innerhalb der Fachbereiche/Studienbereiche diskutiert wird und durch die Fachbereiche/Studienbereiche Eingang in die institutionelle Evaluation findet.

## (3) Einbeziehung des Präsidiums

Das zuständige Präsidiumsmitglied erhält die Auswertung der festgelegten zwei bis vier Fragen des allgemeinen Teils nach §4 Abs. 2. und die aggregierte Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation und informiert den Senatsausschuss für Lehre in geeigneter Weise. Auf Anfrage erstattet der Studiendekan oder die Studiendekanin dem zuständigen Präsidiumsmitglied Bericht.

## (4) Unterstützende Maßnahmen

Die TU Darmstadt unterstützt die Evaluationskultur durch die Förderung von individuellen Weiterbildungen der Dozenten und Dozentinnen. Hierzu werden hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium regelmäßig angeboten.

## **§ 6 Veröffentlichung und weitere Nutzung**

(1) Im Einvernehmen mit dem Fachbereich/Studienbereich können die Rohdaten der Evaluation innerhalb der Universität (z.B. von der mit der Evaluation betrauten Stelle) in anonymisierter Form zur Weiterentwicklung der Evaluation und deren Instrumenten genutzt und ausgewertet werden.

(2) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und Fachbereichen/ Studienbereichen geregelt.

### *Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 7 Absatz 1*

(3) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

### *Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 7 Absatz 2*

## **§ 7 Aufbewahrungsdauer der Evaluationsdaten**

(1) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre verantwortliche Stelle hat die datenschutzgerechte Vernichtung der ausgefüllten Fragebögen von Lehrveranstaltungsevaluationen sicherzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. Die Rohdaten (Datensätze) sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu löschen.

### *Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 8 Absatz 1*

(2) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Evaluationsrichtlinien treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie treten nach Ablauf von drei Jahren am 30.9.2023 außer Kraft.

Darmstadt, den 14.01.2021

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt  
gez. Prof. 'in Dr. Tanja Brühl

# Änderung der Satzung der Studierendenschaft an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Das Studierendenparlament hat am 08. März 2021 eine Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen.  
Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.04.2021 wird die Satzung der Studierendenschaft an der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, den 15.04.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## 1 Dokumentenverlauf:

Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, 05. September 2013, 13. August 2013, am 19. November 2014, 10. Dezember 2015, 19. Januar 2016, 10. Februar 2016 und 15. Dezember 2016, 21. Dezember 2017, 21. März 2018, 30. Mai 2018, 20. August 2020, 22. März 2021



## Inhaltsverzeichnis

Dokumentenverlauf:.....	1
Präambel .....	4
I. Die Studierendenschaft.....	5
§1 Zusammensetzung und Rechtsstellung .....	5
§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	5
§4 Organe der Studierendenschaft .....	5
§5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft .....	5
§6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen .....	6
II. Studierendenparlament .....	6
§7 Aufgaben .....	6
§8 Zusammensetzung und Amtszeit .....	6
§9 Präsidium .....	6
§10 Einberufung und Beschlussfähigkeit .....	6
§11 Beschlussfassung.....	7
§12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung .....	7
§13 Akteneinsicht .....	7
§14 Auflösung und Neuwahl.....	7
§15 Wahl des Studierendenparlaments .....	8
§16 Wahlausschuss der Studierendenschaft .....	8
§17 Wahlzeit .....	8
§18 Wahllokale .....	8
§19 Ausübung des Wahlrechts.....	8
§20 Wähler*innenverzeichnis .....	9
§21 Wahlvorschläge .....	9
§22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten .....	9
§23 Wahlhandlung.....	10
§24 Briefwahl .....	10
§25 Auszählung .....	10
§26 Wahlanfechtung.....	10
§27 Ergänzung, Wiederholungswahl.....	10
III. Der Allgemeine Studierendenausschuss .....	10
§28 Aufgaben .....	10
§29 Zusammensetzung und Wahl .....	11
§30 Amtszeit .....	11
IV. Ältestenrat .....	11
§31 Aufgaben .....	11
§32 Zusammensetzung und Amtszeit .....	12
§33 Entscheidung und Anfechtung.....	12
V. Fachschaften .....	12
§34 Zusammensetzung .....	12
§35 Aufgaben .....	12
§36 Finanzierung .....	12
§37 Organ der Fachschaft.....	12

§38Wahl des Fachschaftsrates .....	13
§39Fachschaftenkonferenz .....	13
VI.Finanzwesen .....	13
§40Beiträge .....	13
§41Rechnungsprüfung .....	13
§42a Haushaltsplan .....	14
§42           b Rücklagen .....	14
VII.Die gewerblichen Referate .....	14
§43gewerbliche Referate .....	14
VIII.Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten .....	15
§44Satzungsänderung.....	15
§45Urabstimmung .....	15
§46Informationspflichten des AStA und Vollversammlung.....	15
§47Übergangsbestimmungen .....	15
§48Inkrafttreten.....	16

## 2 Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich

*im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität zu fördern und zu fordern,*

folgende Satzung:

# **I Die Studierendenschaft**

## **1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- 1 Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Darmstadt.
- 2 Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- 3 Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solches, Glied der Universität.

## **2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- 2 Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.
- 3 Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- 4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

## **3 Aufgaben der Studierendenschaft**

- 1 Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- 2 Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
  - 1 Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
  - 2 Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
  - 3 Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerkes (StuWe) oder anderer Träger\*innen bleibt unberührt.
  - 4 Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
  - 5 Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studierenden für ihre Rolle als Staatsbürger\*innen. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
  - 6 Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden
  - 7 Die Förderung des freiwilligen Studierendensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.

## **4 Organe der Studierendenschaft**

- 1 Die Organe der Studierendenschaft sind:
  - 1 das Studierendenparlament (StuPa)
  - 2 der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
  - 3 der Ältestenrat
  - 4 der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
  - 5 die Fachschaftenkonferenz (FSK)
- 2 Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Fachschaftenkonferenz tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.
- 3 Organe der Studierendenschaft sollen mindestens zur Hälfte (abgerundet) aus FIT\*-Personen<sup>1</sup> bestehen. Bei Benennungen und der Aufstellung von Vorschlagslisten soll dies entsprechend beachtet werden. Abweichungen müssen begründet werden. Die Geschäftsordnung kann unterstützende Verfahren vorsehen.

## **5 Amtsträger\*innen der Studierendenschaft**

- 1 Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind:
  - 1 Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
  - 2 Berufene Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses

---

<sup>1</sup> Frauen-, Inter-, Trans-, \*-Personen

- 2 Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft und die von Organen der Studierendenschaft beauftragten studentischen Vertreter\*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 3 Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement.

## **6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter\*innen**

- 1 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter\*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Härtefallausschusses. Diese studentischen Vertreter\*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- 2 Für weitere Gremien und Beiräte, regelt die Geschäftsordnung Näheres. Benennungen durch andere Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

## **II Studierendenparlament**

### **7 Aufgaben**

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:

- 1 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung.
- 2 Wahl von studentischen Vertreter\*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
- 3 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
- 4 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
- 5 Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft
- 6 Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- 7 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
- 8 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
- 9 Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 10 Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.

### **8 Zusammensetzung und Amtszeit**

- 1 Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- 2 Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.
- 3 Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.

### **9 Präsidium**

- 1 Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus zwei gleichberechtigten Präsident\*innen und zwei Schriftführer\*innen besteht.
- 2 Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- 3 Präsident\*innen werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 4 Präsident\*innen können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden. Die Schriftführer\*innen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

### **10 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- 1 Die Präsident\*innen berufen das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- 2 Zu weiteren Sitzungen berufen die Präsident\*innen das Studierendenparlament ein:
  - 1 auf Beschluss des Präsidiums
  - 2 auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
  - 3 auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses
- 3 Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarier\*innen sind eine Woche vor der Sitzung per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.
- 4 Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs. (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 5 Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß § 10 Abs. (3) bekannt gemacht worden sind.

## **11 Beschlussfassung**

- 1 Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 2 Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung**

- 1 Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
  - 1 Exmatrikulation
  - 2 Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- 2 Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- 3 Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

## **13 Akteneinsicht**

- 1 Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Liste mindestens ein\*e Parlamentarier\*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Liste dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- 2 Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- 3 Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- 4 Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die\*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

## **14 Auflösung und Neuwahl**

- 1 Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- 2 Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit

des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 31. Juli. Andernfalls endet sie am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **15 Wahl des Studierendenparlaments**

- (1) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Antragsformulare können über das Wahlamt bezogen werden.
- (2) Die Wahl wird einmalig im Sommersemester 2021 in elektronischer Form nach den Bestimmungen der Wahlordnung der TU Darmstadt durchgeführt. Eine Angleichung der Verfahrensvorschrift (Fristen, Auslegung) im Sinne von §16 (2) der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt, auch in einzelnen Punkten, bleibt dem Wahlvorstand vorbehalten.

## **16 Wahlausschuss der Studierendenschaft**

- 1 Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl vom Studierendenparlament festgelegt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Schriftführer\*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat\*in sein.
- 2 Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:
  - 1 Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit der\*dem Wahlleiter\*in der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt.
  - 2 Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung des Wählerinnenverzeichnisses, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
  - 3 Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
  - 4 Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
  - 5 Die Organisation und Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
  - 6 Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.
  - 7 Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss auf der Webpräsenz der Studierendenschaft und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.
  - 8 Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss für seine Amtszeit eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. Diese Satzung geht in jedem Fall vor. Das Studierendenparlament ist in Kenntnis zu setzen.

## **17 Wahlzeit**

- 1 Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.
- 2 Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.
- 3 Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen im Zeitraum der dritten bis sechsten Vorlesungswoche des Sommersemesters stattfinden.

## **18 Wahllokale**

- 1 Es müssen in Wahllokalen mindestens vorhandensein:
  - 1 drei Wahlhelfer\*innen
  - 2 eine versiegelte Wahlurne
  - 3 eine Wahlkabine
  - 4 das Wähler\*innenverzeichnis
  - 5 die Satzung (Wahlordnung)
- 2 Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens vier Stunden geöffnet sein. Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die

Hochschulwahlen getroffene Festlegung.

## **19 Ausübung des Wahlrechts**

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.

## **20 Wähler\*innenverzeichnis**

- 1 Die\*Der Wahlleiter\*in der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wähler\*innenverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Nachfrist der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Dies betrifft auch Studierende in Kooperationsstudiengängen.
- 2 Das Wähler\*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt den Stichtag für die Erstellung des Wähler\*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.
- 3 Die Studierenden erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- 4 Gegen die Zusammensetzung des Wähler\*innenverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von allen Studierenden Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.
- 5 Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die\*der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

## **21 Wahlvorschläge**

- 1 Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat\*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlichem Programm zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer\*s Einzelkandidat\*in.
- 2 Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidat\*innen beigelegt sein. Die Zusendung mittels Fax oder elektronisch kann zur Fristwahrung genutzt werden, in diesem Fall sind die Originale bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist nachzureichen. Gleiches gilt für fehlende Einverständniserklärungen.
- 3 Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- 4 Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.
- 5 Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten\*innen dieser Liste (der vorhergegangenen Wahl) anfechten.
- 6 Alle Studierenden können für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidat\*innen dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.
- 7 Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- 8 Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.
- 9 Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden. Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.

## **22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten**

- 1 Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb einer Woche über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Er lässt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Falls die Vorschlagsliste Kandidat\*innen enthält, die nicht im Wähler\*innenverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene



Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden. Kandidat\*innen, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wähler\*innenverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.

- 3 Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson der Liste hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren.
- 4 Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamts oder der Webpräsenz der Studierendenschaft bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

## **23 Wahlhandlung**

Zur Stimmzettellabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wähler\*innenverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises oder der Athene-Karte überprüft.

## **24 Briefwahl**

- 1 Auf Antrag werden der\*dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
  - 1 einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
  - 2 einem Stimmzettel je Wahl
  - 3 einem Wahlumschlag (farbig)
  - 4 einem Wahlbriefumschlag (weiß)
- 2 Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.
- 3 Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wähler\*innenverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wähler\*innenverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

## **25 Auszählung**

- 1 Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt im vorgesehenen Auszählungsort unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wähler\*innenverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5. Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.
- 2 Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach der Wahl, durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Wahlamts bekannt zu geben.
- 3 Eine Vertrauensperson kann zwei Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses begründet eine Neuauszählung der Stimmen beim Wahlausschuss beantragen.

## **26 Wahlanfechtung**

Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl verletzt worden sind.

## **27 Ergänzung, Wiederholungswahl**

- 1 Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2 Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich

nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

### **III Der Allgemeine Studierendenausschuss**

#### **28 Aufgaben**

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft.
- 3 Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- 4 Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Anderes regelt.

#### **29 Zusammensetzung und Wahl**

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referent\*innen berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent\*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Diese sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- 3 Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung die Regelungen zur Wahl von Präsident\*innen des Studierendenparlamentes entsprechend.

#### **30 Amtszeit**

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt im Regelfall ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens durch erfolgreiche Neuwahlen bei der Neukonstitution des Studierendenparlamentes. Finden keine Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung:
  - 1 durch Exmatrikulation
  - 2 durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentsspräsidium schriftlich mitzuteilen ist
  - 3 durch Abwahl
- 3 Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.

### **IV Ältestenrat**

#### **31 Aufgaben**

- 1 Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.
- 2 Auf Antrag eine\*r Student\*in oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.
- 3 Stellt der Ältestenrat die Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

- 4 Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger\*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger\*innen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsbedarf um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, kann er mit einstimmigen Beschluss, Amtsträger\*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorübergehend von ihren Ämtern suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betroffenen zu befinden.

### **32 Zusammensetzung und Amtszeit**

- 1 Der Ältestenrat besteht aus drei Student\*innen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreter\*innen der Studierendenschaft ist unzulässig.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Ist bis zum 1. Oktober kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
- 3 Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- 4 Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch
  - 1 Exmatrikulation
  - 2 Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.
- 5 Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

### **33 Entscheidung und Anfechtung**

- 1 Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- 2 Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- 3 Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Universitätsleitung eingelegt werden.
- 4 Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens 24 Stunden vorher auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlaments per elektronischer Post.

## **V Fachschaften**

### **34 Zusammensetzung**

- 1 Die Studierendenschaft ist in Fachschaften gegliedert.
- 2 Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.
- 3 Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrates sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.

### **35 Aufgaben**

Die Fachschaften sollen selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament.

### **36 Finanzierung**

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom AStA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **37 Organ der Fachschaft**

- 1 Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.
- 2 Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Fachschaftsrates verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neuer Fachschaftsrat gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.
- 3 Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.
- 4 Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.
- 5 Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 6 Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich zu archivieren, dies kann auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der Fachschaft geschehen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

### **38 Wahl des Fachschaftsrates**

- 1 Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.
- 2 Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.
- 3 Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede\*r Wähler\*in so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.
- 4 Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.
- 5 Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- 6 Fordert ein\*e Student\*in die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahl an, so erhält sie\*er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für den Fachschaftsrat.

### **39 Fachschaftenkonferenz**

- 1 Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.
- 2 Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder aus ihrer Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.
- 3 Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

## **VI Finanzwesen**

### **40 Beiträge**

- 1 Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.
- 2 Der Beschluss über die Festsetzung ist an geeigneter Stelle, zumindest jedoch auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, bekannt zu geben.
- 3 §76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HHG finden keine Anwendung.

## 41 Rechnungsprüfung

- 1 Das Studierendenparlament bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion ein\*e Parlamentarier\*in vertreten ist, sofern die Fraktion dies wünscht.
- 2 Ist die so resultierende Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gerade, entsendet die größte Fraktion ein\*e zusätzliche\*n Parlamentarier\*in. Gibt es mehrere größte Fraktionen, ist die Zahl der erhaltenen Stimmen bei der Wahl des Studierendenparlaments ausschlaggebend.
- 3 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß verwaltet wurden. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- 4 Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

## 42 a Haushaltsplan

- 1 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- 3 Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.
- 4 Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt ein für Finanzen zuständiges Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.
- 5 Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verbindlichkeiten geleistet werden müssen.
- 6 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- 7 Das/die für Finanzen zuständige Mitglied/Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist/sind ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

## 3 §42 b Rücklagen

- 1 Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.
- 2 Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:
  - 1 Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an den RMV.
  - 2 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschlusses.
  - 3 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.
- 3 Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.
- 4 Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.
- 5 Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

## **VII Die gewerblichen Referate**

### **43 gewerbliche Referate**

- 1 Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- 2 Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.
- 3 Näheres regeln bei Bedarf die durch das Studierendenparlament beschlossenen Ordnungen der gewerblichen Referate.

## **VIII Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten**

### **44 Satzungsänderung**

Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

### **45 Urabstimmung**

- 1 Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.
- 2 Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
  - die Finanzordnung
  - der Haushaltsplan
  - die Satzung
  - die Beiträge
  - die Wahl von Amtsträgerinnenträger\*innen der Studierendenschaft
  - die Entscheidungen des Ältestenrates
  - die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften
- 3 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Urabstimmungen regeln.

### **46 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung**

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.
- 3 Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen, wenn
  - 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder
  - 7 Mitglieder des Studierendenparlamentes dies fordern.Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlamentes kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.
- 4 Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.
- 5 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen regeln.

### **47 Übergangsbestimmungen**

- 1 Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Die Amtszeit der in 2019 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2021.
- 2 Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

#### **48 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung, durch das Präsidium der TU Darmstadt, im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 30. Mai 2018 ist damit aufgehoben.

Vom Studierendenparlament der TU Darmstadt beschlossen am 08. März 2021

---

Moritz Stockmar  
*Präsident\*in*

---

Geeske Kemper  
*Präsident\*in*